

Teil 2

Ausschussvorlage ULA/18/7 – öffentlich –

eingegangene Stellungnahmen zu der schriftlichen Anhörung

zu dem

**Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen
Jagdgesetzes
– Drucks. 18/1638 –**

18. Landestierärztekammer Hessen	S. 73
19. Hessischer Bauernverband e. V.	S. 81
20. Landestierschutzbeauftragte Hessen beim HMUELV	S. 87
21. Landesjagdbeirat beim HMUELV	S. 89



Der Präsident der LTK Hessen • Postfach 14 09 • 65524 Niedernhausen

Geschäftszeichen (im Antwortschreiben bitte angeben):

Hess. Landtag-Jagdges..doc

Hessischer Landtag

-Herrn Heinrich Heidel,

Vorsitzender des Ausschusses für Umwelt,
Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz-
Postfach 3240

65022 Wiesbaden

PDP-Fraktion im Hessischen Landtag

Heinrich Heidel
Vizepräsident

26. April 2010

<input type="checkbox"/> Abg.	<input type="checkbox"/> Sekr.
<input type="checkbox"/> Presse	<input type="checkbox"/> Kenntnisnahme
<input type="checkbox"/> GF	<input type="checkbox"/> Ablage
<input type="checkbox"/> Ref.	<input type="checkbox"/> WV

Sachb./in.: Frau Gamm

Telefon: (06127) 90 75 21

Telefax: (06127) 90 75 23

E-Mail: nicole.gamm@ltk-hessen.de

Adresse: Bahnhofstr. 13, 65527 Niedernhausen

Niedernhausen, 22.04.2010

**Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hessischen Jagdgesetzes
hier: Stellungnahme der Landestierärztekammer Hessen**

Sehr geehrter Herr Heidel,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorliegenden Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

1. § 26 a) nicht notwendig:
2. § 26 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
(4) Für Jagdbezirke, die an abgegrenzte Rot-, Dam- und Muffelwildgebiete angrenzen, ist für den Abschuss dieser Wildarten ein Abschussplan festzusetzen oderist der Abschuss dieser Wildarten bei der unteren Jagdbehörde zu beantragen.
3. In § 27 wird Abs. 6 wie folgt neu gefasst:
(6) Innerhalb des Gebietes einer Hegegemeinschaft kann die Hegegemeinschaft anerkannte Schweißhundeführer bestimmen, die bei der Nachsuche von Schalenwild die Grenzen von Jagdbezirken des Gebietes der Hegegemeinschaft sowie angrenzender Hegegemeinschaften unter Mitführung der Schusswaffe ohne vorherige Benachrichtigung der Jagd Ausübungsberechtigten, in deren Bezirk das kranke Stück Schalenwild eingewechselt ist, überschreiten und dieses erlegen dürfen. Die Landesvereinigungen der Jäger erstellen Bestimmungen über das Nachsuchewesen in Hessen, insbesondere über das Verfahren und die Hundeführer sowie deren Rechte und Pflichten, die von der obersten Jagdbehörde genehmigt werden.
4. § 30 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 werden die Worte „mit Genehmigung der unteren Jagdbehörde“ gestrichen:
 - b. Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Die Kirrungen zur Bejagungen des Schwarzwildes sind der unteren Jagdbehörde schriftlich anzuzeigen.“

5. In § 43 wird die Nr. 3 wie folgt neu gefasst:
„3. Jagd- und Schonzeiten nach § 22 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 Bundesjagdgesetz, entgegen § 22 Abs. 1 Satz 3 Bundesjagdgesetz können Jagdzeiten jedoch abweichend von einer vom Bundesminister oder Bundesministerin erlassenen Rechtsverordnung über die Jagdzeiten nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz auch verlängert, verkürzt oder ausgesetzt werden.“

Artikel 2 **Änderung der Verordnung über die Wildfütterung**

Die Verordnung über die Wildfütterung wird wie folgt geändert:

1. § 1 Für die Fütterung der verschiedenen Wildwiederkäuer sind folgende Futtermittel zugelassen: Heu, Kleeheu, Heupresslinge, Rohfaserpellets mit bis zu 10 % Getreideanteil, Rüben, Rübenschnitzel, Obsttrester, Silagen.
§ 3 (1) entfällt
 - (2) wird 1) Unzulässig ist die Fütterung mit nicht heimischen Früchten, Backwaren, Küchen- und Schlachtabfällen
 - (3) wird 2)
 - (4) wird 3) während der Zeit der Fütterung sind Gesellschaftsjagen mit Hunden auf Schalenwild verboten. Die Fütterung ist erlaubt vom 01.11 bis 15.4

Begründung

Zu den einzelnen Vorschriften

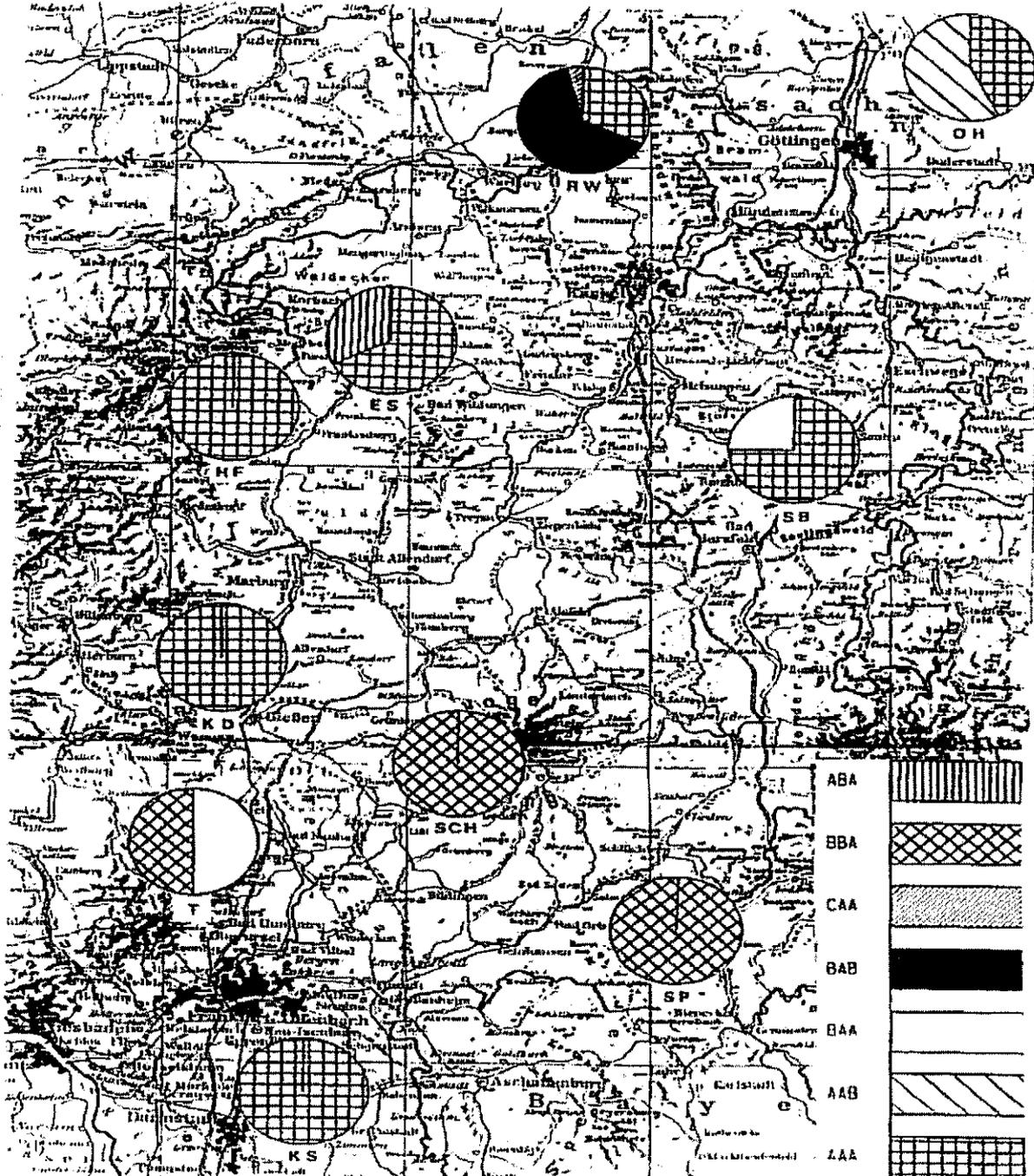
1. Zu Art. 1 (Hess. Jagdgesetz)

Zu Nr. 1a:

Der vorgesehene Abs. 2 ist überflüssig und rechtlich nicht unbedenklich, da es sich um einen Eingriff in das Recht Dritter handelt. Der Abschussvorschlag für einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk ist dem Jagdausübungsberechtigten im Zusammenwirken mit den Jagdrechtsinhaber (Jagdgenossenschaft) vorbehalten. Diese Regelung ist optimal und unbürokratisch. Die so genannten positiven Ergebnisse der Hegegemeinschaft (Knüll) müssten erst in anderen Naturräumen d.h. anderen Hegegemeinschaften überprüft werden. Außerdem müssten Untersuchungen über die langfristige Auswirkung dieser Maßnahme auf die Population vorgelegt werden, ehe überhaupt darüber diskutiert werden kann.

Zu Abs. 2. Die Neufassung des § 26 Abs. 4 wird begrüßt, sie dient u. a. auch dem genetischen Austausch zwischen den einzelnen Rotwildgebieten. Ein derartiger Austausch ist dringend notwendig wie erste orientierende Untersuchung der genetischen Struktur der einzelnen hessischen Vorkommen ergeben haben (Abb. 1)

Die räumliche Verteilung der Haplotypen wird in Abb. 1 veranschaulicht: ES = Edersee, HF = Hatzfeld, KD = Krodorf, KS = Kranichstein, OH = Ostharz, RH = Reinhardswald, SCH = Schotten, SB = Spangenberg/Rotenburg, SP = Spessart, T = Taunus.



aus: Dissertation Jäger 1992

Zu Nr. 3

Eine derartige Privilegierung der Landesvereinigung der Jäger ist nicht notwendig, sie führt zu mehr Bürokratie und Informationsaufwand.

Zu Nr. 4

b) An Fütterungen darf nicht gejagt werden, an Kirrungen nicht während der Notzeit.

Zu Artikel 2 (Verordnung über die Wildfütterung)

Die Verordnung über die Wildfütterung vom 13. April 2000, geändert am 13. August 2007 muss z. T. (§ 1, § 3 Abs. 2) neu gefasst werden. In der vorliegenden Form verstößt sie gegen das Tierschutzgesetz und entspricht nicht dem wissenschaftlichen Stand der Wildbiologie, insbesondere nicht dem der Fütterung und Ernährung von Wildwiederkäuern. Auch die vorgeschlagene geringfügige Änderung bringt keinen Fortschritt. Die §§ 1 und 3 (2) sind weder ethisch noch ökologisch, noch ernährungswissenschaftlich noch wildhygienisch vertretbar.

In § 1 der Verordnung ist pauschal von „artgerechten Futtermitteln“ für die Fütterung der Wildwiederkäuer, (Schalenwildarten) die Rede. Dies ist eine unzulässige Verallgemeinerung. Sowohl anatomisch-physiologisch als auch im Hinblick auf die Äsungsgewohnheiten bestehen zwischen den Wiederkäuern große Unterschiede.

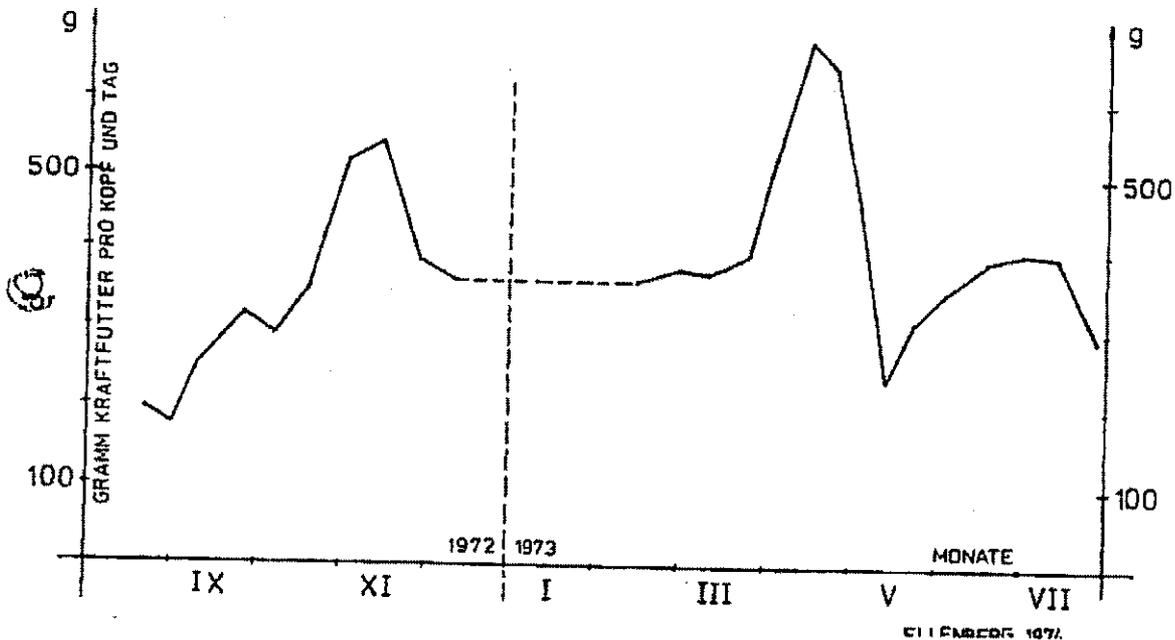
Es sah zunächst wie ein Fortschritt aus, als „artgerechte Fütterung“ des Schalenwildes gefordert wurde, doch da man in unzulässiger Weise verallgemeinerte (s. o.), wurde das Falsche erreicht. Ein Reh ist eben keine Minikuh, auch nicht was die Ernährung betrifft. Es ist unverantwortlich, wenn man die durch ihr Nahrungsaufnahmeverhalten (=Äsungsverhalten) sich deutlich unterscheidenden Wildwiederkäuerarten über einen Kamm schert und bei Fragen der Fütterung oder des Nährstoffbedarfes mit Begriffen wie „Schalenwildeinheit“ argumentiert, wo 5 Rehe einem Stück Rotwild gleichgesetzt werden. Wiederkäuer ist eben nicht gleich Wiederkäuer.

Umfangreiche Untersuchungen an Wild- und Hauswiederkäuern führten zur Einteilung der Wiederkäuer in drei Haupt-Äsungstypen:

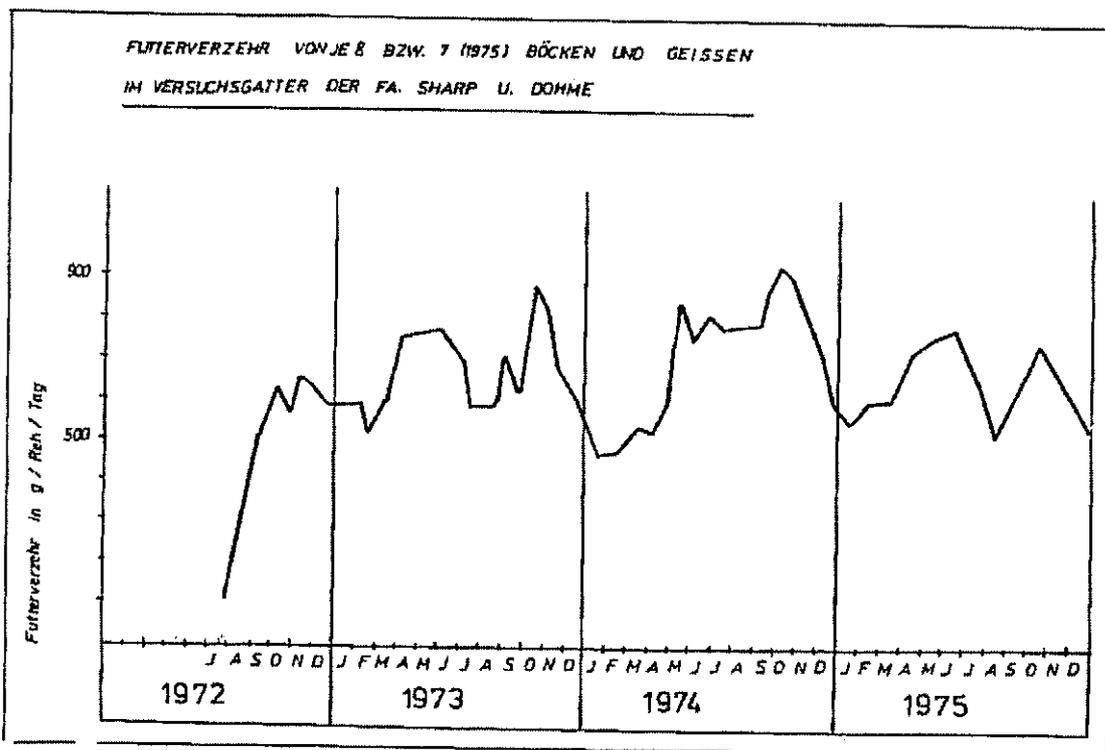
1. Konzentratselektierer (Reh), 2. Grasfresser und Raufutterfresser (Muffelwild), 3. Zwischentyp (Rotwild). Die Tiere haben den gleichen Lebensraum ohne jedoch zueinander in Äsungskonkurrenz zu treten.
 1. Das Rehwild gehört zu den sehr früh entstandenen Wiederkäuerarten und ist der charakteristische Vertreter des „ursprünglichen“ Äsungstyps der Konzentratselektierer. Es nimmt aufgrund seiner anatomischen und physiologischen Anpassung und der dadurch bedingten selektiven Nahrungswahl sehr nährstoffreiche jedoch zellulosearme Blatt-, Kraut-, Blüten- und Samenäsung auf. Seine vorwiegend stärkezersetzende Pansenbakterien schließen dieses Futter rasch auf (hohe Vergärungsrate). Da der Rehpannen kaum zellulosezersetzende Bakterien besitzt, ist faserreiches Futter wie Grasheu bzw. Grassilage für Rehe ungeeignet.
 2. Das Rotwild und das Dammwild gehören zum Zwischentyp (Mischäser). Ihre bevorzugte Äsung ist eine Mischäsung mit bis zu 50 % Rohfaseranteil. Es besitzt dementsprechend zellulose- und stärkepaltende Pansenbakterien.

- Das Muffelwild gehört zum hoch entwickelten Äsungstyp der Gras- und Rauhfutterfresser. Seine Pansenbakterien sind überwiegend Zellulosespalter. Seine Verdauungsorgane sind entsprechend hoch entwickelt.

Generell gilt, dass eine Notzeitfütterung vom 1.01. bis 30.04. falsch ist. Es ist bekannt, dass Wildwiederkäuer, insbesondere das Reh, während der Zeit von Mitte Oktober bis etwa Mitte Dezember einen besonders hohen Futtermittelverbrauch haben, bis Mitte März ist der Futtermittelverbrauch geringer, im März und April steigt er wieder an (Abb. 2)



aus: Ellenberger 1974



Auch bei Farmreihen mit freier Futterwahl im «Überfluss» wird die Nahrungsaufnahme ab November/Dezember bis Februar/März drastisch gedrosselt; der höchste Bedarf ist im Oktober! (Mit frdl. Genehmigung von Dr. D. Barth, 1976)

Die physiologische Hyperphagie im Spätherbst ist die Grundlage für die Bildung von Fettreserven für den Winter, die beim Reh etwa 25 % des Körpergewichts ausmachen (Abb. 3). Deshalb muss mit der Fütterung rechtzeitig begonnen werden.

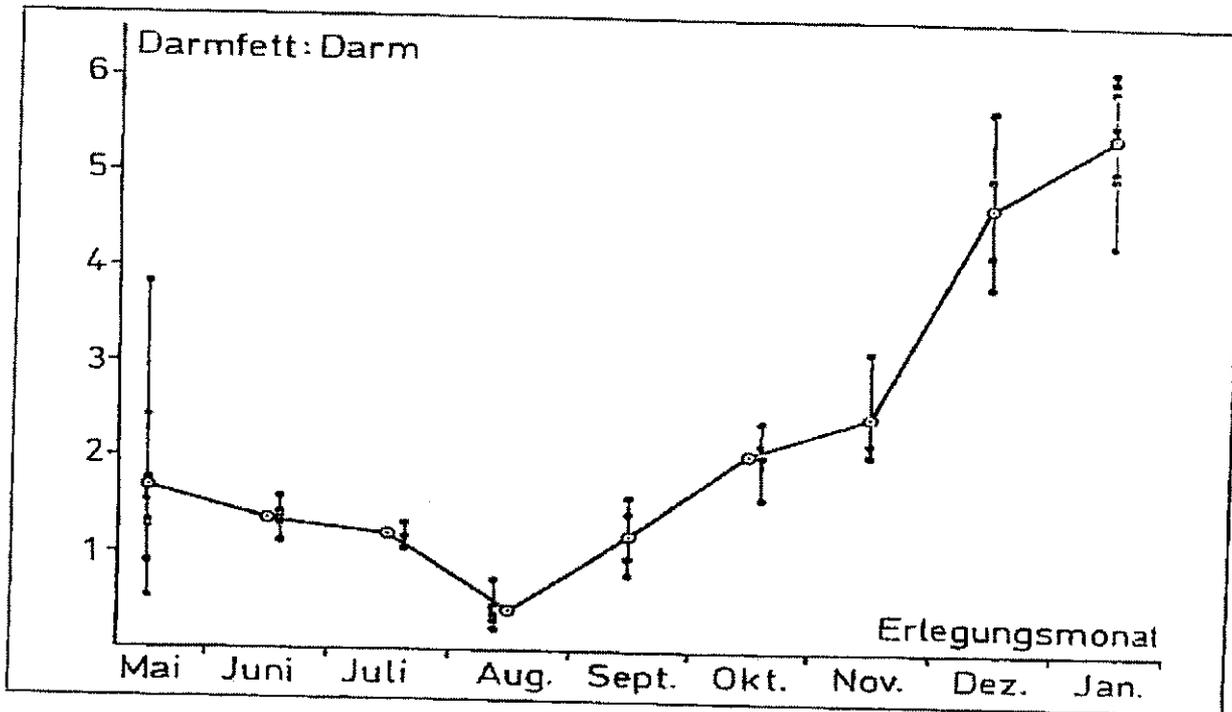


Abb. : Graphische Darstellung der Quotienten Darmfett: Darm in Abhängigkeit vom Erlegungsmonat (aus Diss. Hoffmann, 1977).

Der Verzehrückgang ab Ende Dezember ist, sofern genügend Fettreserven gebildet werden konnten, die physiologische Anpassung an die Winterbedingungen. Vor allem während der Monate Januar, Februar bis Mitte März ist dann die Aktivität der Wildwiederkäuer herabgesetzt (=Energiesparen). Zusätzlich sorgt eine gut isolierende Winterfelldecke für nur geringe Wärmeverluste durch Abstrahlung. Wildwiederkäuer zeigen anatomisch und physiologisch eine ausgeprägte Anpassung an Winterbedingungen indem sie ihren Energiebedarf stark reduzieren.

Grundvoraussetzung für die Winteranpassung ist die Bildung von Fettreserven im Herbst sowie Ruhe, auch Jagdruhe, während der Wintermonate. Kann die physiologische Anpassung der Wildwiederkäuer ungestört ablaufen, so treten kaum Verbiss- und Schältschäden während der nahrungsarmen Zeit auf.

Wir hoffen, dass die kurze Darstellung der Ernährung von Wildwiederkäuern gezeigt hat, dass bei der Fütterung während der Notzeit und bei der Nennung der Futtermittel die verschiedenen Äsungstypen zu berücksichtigen sind. Wie sich in den beiden letzten Wintern vor Ort gezeigt hat, als Waldbesucher verendete, abgemagerte Rehe fanden und hungernde Rehe vielerorts an die Häuser und in die Gärten kamen, akzeptiert auch die Bevölkerung den Hungertod von Wild nicht.

Mit freundlichen Grüßen

(Prof. Dr. A. Herzog)
 Präsident

Die entsprechende Literatur kann auf Wunsch zu Verfügung gestellt werden.

Zur Rechtfertigung von
Bewegungsjagden im Januar



Nicht nur das Rotwild, sondern sämtliches Schalenwild bedarf nach der Wintersonnenwende der Ruhe, insbesondere bei schwieriger Wetterlage. Wer es nun durch eine Bewegungs- jagd erheblich in Unruhe versetzt, benötigt hierfür einen triftigen Grund, um nicht mit dem Tierschutzgesetz zu kollidieren.
Foto: Carol Scholz

ZWISCHEN NOTWENDIGKEIT UND TIERQUÄLEREI

Beim Thema Bewegungs- jagd gehen die Meinungen oft weit auseinander. Dementsprechend heftig wird argumentiert und diskutiert – umso mehr, wenn es um Bewegungs- jagden im Januar geht, wo zu den üblichen Rahmenbedingungen für das Wild noch Einflusskriterien wie etwa Temperatur, Schneehöhe oder Harsch- schnee dazukommen! Wie beurteilt ein Veterinärmediziner die Thematik?

hinsichtlich des Tierschutz- beziehungsweise der Waid- gerechtigkeit höchst bedenklich ist. Wenn wir Wild töten, so haben wir dies so professionell und schmerzfrei als möglich tun – nicht nur am Schlachthaus, sondern auch auf der Jagd!

Begründung

Als effiziente Bejagungsmethode, die geeignet ist, den durch Einzelabschüsse entstehender langzeitigen Jagddruck zu senken oder überhaupt den Abschussplan erfüllen zu können ist die Bewegungs- jagd in freier Wildbahn natürlich (als gelindestes Mittel) zu akzeptieren, sofern durch eine entsprechende Aus- und Weiterbildung der Jäger (Treffsicherheit!) und durch eine professionelle Organisation die zeitlichen Abläufe und Trefferergebnisse hinsichtlich Tierschutz und Wildbrethygie- akzeptabel sind. Lediglich als gesellschaftliches Ereignis sind die verschiedenen Formen der Bewegungs- jagd viel kritischer zu sehen und in der Regel abzulehnen. In ganzjährig umfriedeten Gebieten (Jagdgattern) sind Bewegungs- jagden jedoch in jedem Fall tierschutzrelevant, da sie ja hier nicht zwingend

Der Begriff Bewegungs- jagd umfasst verschiedene Jagdmethoden, bei denen das Wild durch Beunruhigung in Bewegung gebracht wird. Das kann, angefangen vom Gemeinschafts- ansatz, auch eine Drück-, Riegel- oder Stöber- jagd sein – oder aber auch eine heute wegen ihrer Nachteile kaum mehr praktizierte Treib- jagd. Grundlage dieser Betrachtungen hier sind aber Drück-, Riegel- oder Stöber- jagden, die in ihrer Wirkung auf das Wild ähnlich einzustufen sind.

Treffsicherheit

Ist das Wild vor der Schussabgabe ruhig, vertraut und steht es breit, kann ein sogenannter Blatt- oder Trägerschuss mit größtmöglicher Treffsicherheit

angetragen werden. Das Wild wird meist unmittelbar nach dem Schuss verenden, ist leicht zu finden und kann daher auch rasch aufgebrochen werden. Derart ideale Bedingungen findet man häufig bei der Ansitz- jagd. Bei der beliebten Pirsch- jagd stellt sich die Situation schon etwas anders dar, da das Wild in vielen Fällen den Jäger bereits bemerkt hat, selten ideal breit steht und der Schuss oft rasch und ohne stabile Gewehrauflage abgegeben wird. Am ungünstigsten sind die Rahmenbedingungen bei Drück-, Riegel-, Stöber- oder Treib- jagden. Das zu beschießende Wild ist meist in Bewegung, und der Schusswinkel oft ungünstig. Die Untersuchungen des deutschen Veterinärs Krug

sind noch immer aufschlussreich: Von 100 vom Ansitz aus geschossenen Sauen wiesen 90 einen Blattschuss auf. Bei der gleichen Zahl von Schwarzkitteln, die auf der Drück- jagd erlegt worden waren, konnte nur bei 25 bis 35 Prozent ein Blattschuss festgestellt werden. Der Rest hatte Weidwund-, Keulen- oder Laufschüsse. Für Reh- oder Rotwild dürfte die Situation prinzipiell ähnlich aussehen. Mit der Nachsuche und dem Aufbrechen kann aber aus Sicherheitsgründen erst nach Beenden des Triebes begonnen werden, was mitunter eine Verzögerung von mehreren Stunden bedeutet. Angeschnittenes Wild kann also nicht mit ausreichender Sicherheit ehestens erlöst werden, was

zur Vermeidung von Jagddruck bzw. zur Bestandsreduktion erforderlich sind, sondern in der Regel nur eine „Abschießebestätigung“ darstellen, bei der eine höhere Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Wildleid – gegenüber Einzelabschüssen zum Beispiel vom Ansitz aus – billiger bis (grob) fahrlässig in Kauf genommen wird! Man kann sich in Fragen der Waidgerechtigkeit bzw. der Tierethik nicht auf Dauer hinter den Jagdgesetzen verstecken bzw. den Freiraum über Gebühr ausnutzen, den die Tierschutzgesetzgebung scheinbar bietet, in dem sie die Jagd aus der Zuständigkeit des Tierschutzgesetzes ausklammert. Nach dem zeitgemäßen und auch rechtlich verankerten Tierschutzverständnis ist es nämlich verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen. Bei Bewegungsjagden, die vorrangig aus gesellschaftlichen Gründen erfolgen – oder solchen, die in Gattern veranstaltet werden –, kann, legt man die Maßstäbe des Tierschutzrechts an, sehr rasch der Tatbestand der Tierquälerei erfüllt sein!

Biologisches

Das Rotwild sei hier stellvertretend für alle bei uns jagdbaren Wildwiederkäuer genannt, bei denen ja die Stoffwechselphysiologie prinzipiell sehr ähnlich ist. Den jahrzehntelangen Untersuchungen Professor Hofmanns verdanken wir grundlegende Erkenntnisse der speziellen Stoffwechselphysiologie der Wildwiederkäuer. Hofmann empfiehlt auf Basis seiner Untersuchungen seit langer Zeit, Wildwiederkäuer spätestens ab der Wintersonnenwende (21. Dezember) nicht mehr zu bejagen, sondern ihnen Ruhe zu gewähren, denn im Winter ist besonders für das Rot- und Rehwild Energiesparen angesagt. Der ganze Organismus ist auf möglichst wenig Bewegung ausgerichtet. Ernährung und Stoffwechsel werden umgestellt. Dies drückt sich auch morphologisch in einer Änderung der Pansenstruktur aus. Die in der Vegetationsperiode aufgebauten Energiereserven werden genutzt. Sofern entsprechende Ruhe im Lebensraum gegeben ist, werden zeitweise Körpertemperatur und Pulsfrequenz herabgesetzt. Jede (von Menschen provozierte, unnötige) Flucht bei hohem Schnee kostet zusätzlich wertvolle Energie. Die Ergebnisse des Wiener Wildbiologen Walter Arnold zur Winterökologie des Rotwildes zeigen, dass sich Störungen im Winter weit schwerwiegender auswirken als bisher meist angenommen. Da Rotwild ein Fluchttier ist, riskiert es eine Einschränkung der Fluchtfähigkeit durch Absenken der Körpertemperatur sowie Pulsfrequenz nur, wenn es sich sicher fühlt. Vermutlich kommen also nur bei ungestörtem Wild wirklich all die Energiesparmaßnahmen zum Einsatz, die von Natur aus möglich wären. Störungen im Winter haben für den Energiehaushalt fraglos schwerwiegende Folgen. Wer von den Touristen und übrigen Naturnutzern fordert, dass sie das Wild im Winter nicht beunruhigen mögen, aber selbst bis in den Januar hinein jagt, ist ungläubwürdig! Daher postuliert auch der renommierte Wildbiologe Hubert Zeiler: Abschusszeiten, die bis Mitte Januar reichen, sind absolut abzulehnen. Aber auch das „allesfressende“ Schwarzwild, das ja so gar nicht kälteliebend ist, braucht im Winter Ruhe! Erwachsene Bachen können bzw. sollten um diese Zeit bereits hochtragend sein und sich aufs Frischen vorbereiten!

Wahrscheinlichkeit von Wildleid billiger in Kauf genommen wird. In Mitteleuropa soll das Wild aus klimatischen Gründen spätestens ab der Wintersonnenwende Ruhe haben, denn es ist entwicklungsgeschichtlich an eine winterliche Ruheperiode angepasst. Auch ein milder Winter ändert daran nichts, denn die physiologischen Vorgänge sind eher mit der Tageslichtlänge als mit der aktuell vorherrschenden Temperatur gekoppelt. Kommen erschwerend tiefe Temperaturen, hohe Schneelagen oder gar Harschschnee hinzu und wird bei derartigen Bedingungen im Januar eine Bewegungsjagd abgehalten – womöglich noch rein aus gesellschaftlichen Gründen, für die man eventuell sogar den Freiraum im Abschussplan „aufgespart“ hat –, so ist dies, Jagdtradition hin oder her, mit den Grundsätzen waidgerechten Verhaltens unvereinbar und erfüllt, legt man die Maßstäbe des Tierschutzrechts an, sogar den Tatbestand der Tierquälerei! *Professor Dr. Rudolf Winkelmayr*

Fazit

Aus ethischer Sicht bzw. aus Gründen der Waidgerechtigkeit sind Bewegungsjagden prinzipiell sehr kritisch zu sehen und restriktiv einzusetzen. Wenn schon, dann sind hohe Professionalität bei Organisation und Durchführung gefordert. Als jagdliche Gesellschaftsereignisse sind sie schlichtweg abzulehnen, da hier eine erhöhte

Was meinen Sie dazu?

Wenn auch Sie Ihre Meinung zum Thema „Zur Rechtfertigung von Bewegungsjagden im Januar“ kundtun möchten, dann schreiben Sie uns: **Jahr Top Special Verlag, Redaktion JÄGER, Tropelwitzstraße 5, 22529 Hamburg, E-Mail: roosen@jahr-tsv.de. Als Dankeschön erhält jeder, der zur Feder greift, ein kleines Präsent.**

Präzise - Zuverlässig - Erschwinglich - Hornady CUSTOM™ Jagdmunition

CUSTOM Jagdmunitionen geladen mit den legendären Hornady Jagdgeschossen z.B. Interlock™ Teilmantel (BTSP - Torpedoheck Spitz, SP - Spitz, RN - Rund, FP - Flachkopf) SST - SuperShotTipped, PolymerSpitz Teilmantel HP - Hohlspitz Interbond - PolymerSpitz Verbundgeschoss GMX - Bleifrei Polymerspitz Monolithgeschoss



Hier eine Auswahl unserer attraktiven Ladungen:

Art-Nr.	Kaliber	Geschoss	Gewicht gramm/grain	UVP € 20 Stück	UVP € 100 Stück
5500464	.243 Win	SST	6,16 / 95	30,00	142,50
550046	.243 Win	BTSP Interlock	6,5 / 100	29,00	141,00
55155	7x57	BTSP Interlock	9 / 139	32,00	150,00
550039	.308 Win	Interbond	9,7 / 150	38,00	180,00
550093	.308 Win	SST	9,7 / 150	30,00	142,50
550098	.308 Win	BTSP Interlock	10,7 / 165	30,00	147,00
55107	.308 Win	RN Interlock	14,7 / 220	29,00	135,00
55111	.30-06 Spr.	BTSP Interlock	9,7 / 150	32,00	148,50
55109	.30-06 Spr.	SST	9,7 / 150	32,00	150,00
551099	.30-06 Spr.	Interbond	9,7 / 150	38,00	180,00
55115	.30-06 Spr.	BTSP Interlock	10,7 / 165	32,00	148,50
55118	.30-06 Spr.	SP Interlock	11,6 / 180	28,00	133,50
55114	.30-06 Spr.	RN Interlock	14,7 / 220	32,00	150,00
552020L	.300 Win Mag	GMX	9,7 / 150	47,00	225,00
550214	.300 Win Mag	SST	9,7 / 150	40,00	194,00
550219	.300 Win Mag	Interbond	9,7 / 150	48,00	232,50
55202	.300 Win Mag	BTSP Interlock	10,7 / 165	40,00	193,50
552024	.300 Win Mag	SST	10,7 / 165	40,00	193,50
55200	.300 Win Mag	SP Interlock	11,6 / 180	40,00	193,50

Die attraktive Kaliber erfragen Sie bei Ihrem Fachhändler oder unter www.hornady.com.

Verkauf über den guten Fachhandel!!

Hofmann
IHR GEWISSENHAFTER PARTNER
www.helmuthofmann.de

HELMUT HOFMANN GmbH
Postfach 60, D-97634 Mellrichstadt
Tel. 0 97 76 / 6 06-0, Telefax 6 06-21

FDP-Fraktion im Hessischen Landtag

Heinrich Heidel
Vizepräsident

26. April 2010

- | | |
|---------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> Abg. | <input type="checkbox"/> Sekr. |
| <input type="checkbox"/> Presse | <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme |
| <input type="checkbox"/> GF | <input type="checkbox"/> Ablage |
| <input type="checkbox"/> Ref. | <input type="checkbox"/> WV |



HESSISCHER BAUERNVERBAND E.V.

Taunusstraße 151
61381 Friedrichsdorf
Telefon (0 61 72) 71 06-0
Telefax (0 61 72) 71 06 10

An den
Hessischen Landtag
Herrn Heinrich Heidel
Vorsitzender des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

23. April 2010
VII/238-152 bs-cl

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Jagdgesetzes (Drucksache 18/1638)

hier: Anhörung durch den Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ihr Schreiben vom 23.03.2010

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Heidel,

für die Gelegenheit, zum vorgenannten Gesetzentwurf der SPD-Fraktion Stellung nehmen zu dürfen bedanken wir uns vielmals.

Vorbemerkung:

Als Hessischer Bauernverband haben wir uns mit dem als **Anlage** beigefügten Schreiben bereits dafür ausgesprochen, das bewährte deutsche und hessische Jagdrecht im Wesentlichen beizubehalten und allenfalls marginale Änderungen vorzunehmen, um die jagdliche Bewirtschaftung noch weiter zu verbessern, insbesondere den Jägern Instrumente zur Verfügung zu stellen, mit denen sie die Wildbestände effektiv regulieren und damit beim Wildschaden präventiv agieren können. Entsprechend haben wir uns in dem im November durchgeführten Gespräch im Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erklärt und sahen uns mit unserer Meinung im Einklang mit den übrigen Teilnehmern der Sitzung – also mit den mit dem Thema Jagd befassten Gruppen.

Im Übrigen teilen wir die Auffassung der weit überwiegenden Mehrheit der Redner der ersten Lesung des Gesetzentwurfes in der 28. Sitzung des Hessischen Landtages am 08.12.2009, wonach eine Gesetzesänderung mit Bedacht und Weitblick beraten und schließlich eingeleitet werden sollte. Dem wird der aktuell zur Diskussion gestellte Gesetzentwurf der SPD-Fraktion leider nur unzureichend gerecht.

Zu den Vorschlägen der SPD-Fraktion erklären wir uns im Einzelnen:

I. Artikel 1 – Änderungen des Hessischen Jagdgesetzes

1. Zum vorgesehenen § 26 Abs. 2 HJagdG-E

Die vorgesehene Änderung führt zu einer Entmachtung der Unteren Jagdbehörde und räumt den Hegegemeinschaften einen weitergehenden Handlungsspielraum damit aber gleichzeitig auch weitergehende Regelungsnotwendigkeiten ein. Es bleibt offen, wie der der Hegegemeinschaft zugeteilte Abschuss auf die einzelnen Reviere verteilt werden soll. Sollte dann das Müllerprinzip gelten – wer zuerst kommt, mahlt zuerst – ginge dies zu Lasten der übrigen Reviere. Soll allerdings in der Hegegemeinschaft eine Aufteilung der Abschüsse auf die einzelnen Reviere erfolgen, wäre der Aufwand der gleiche wie heute; er würde nur von der Jagdbehörde auf die Hegegemeinschaften verlagert. Die erhoffte Entbürokratisierung schlägt also fehl. Der Jagdbehörde würde aber gleichzeitig ihr wichtigstes Mittel genommen, lenkend auf die Wildbestände einzuwirken.

Diese Regelung ist in der aktuellen Fassung abzulehnen.

2. Zum vorgesehenen § 26 b Abs. 4 HJagdG-E

Soll durch die vorbehandelte Änderung eine Entbürokratisierung eintreten, geht die vorgeschlagene Änderung des § 26 b Abs. 4 HJagdG in die entgegengesetzte Richtung – sie schränkt die Bejagungsmöglichkeiten ein und führt durch die Notwendigkeit differenzierterer Abschusspläne zu mehr Bürokratie. Gleichzeitig steht zu befürchten, dass durch die Änderung die Rot-, Dam- und Muffelwildgebiete faktisch ausgeweitet würden. Dem ist nicht zuletzt zur Vermeidung von Wildschäden entgegenzuwirken.

3. Zum vorgesehenen § 27 Abs. 6 HJagdG-E

Auch aus dem vorgesehenen § 27 Abs. 6 HJagdG-E folgt eine Entmachtung der Jagdbehörden. Die vorgegebene Intention der Regelung – die Stärkung des Tierschutzes – ist richtig und wird voll und ganz unterstützt. Ein verletztes Stück Wild ist so schnell wie möglich von seinen Leiden zu befreien. Es müssen aber die berechtigten Interessen des Jagdrechtsinhabers und Jagdausübungsberechtigten berücksichtigt werden, in deren Rechte durch die Regelung eingegriffen wird. Durch die geplante Änderung wird indes die Duldungspflicht des Jagdrechtsinhabers bzw. Jagdausübungsberechtigten erweitert und es werden gleichzeitig seine aus den Regelungen der § 27 Abs. 1 Sätze 2, 3 und 4 des aktuellen HJagdG folgenden Schutzrechte eingeschränkt. Dem kann nicht zugestimmt werden.

4. Zu den vorgesehenen § 30 Abs. 2 HJagdG-E und § 43 Nr. 3 HJagdG-E

Die vorgesehenen Änderungen sind zu begrüßen. Sie erweitern (teilweise mittelbar) die Handlungsmöglichkeiten des Jägers. Die notwendigen Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten der Jagdbehörden dürfen indes nicht beschränkt werden. Den insbesondere tierseuchenrechtlichen Besonderheiten ist Rechnung zu tragen.

II. Artikel 2 - Änderungen der Verordnung über die Wildfütterung

Die vorgesehenen Änderungen erweitern die Fütterungsmöglichkeiten. Dies darf nicht zu einem Missbrauch von Fütterungen und Kirrungen zur Mast des Wildes mit der Folge unerträglich hoher Wildbestände und daraus resultierender Wildschäden führen. Dies ist allerdings weniger ein Problem der Verordnungsvorschriften als der fehlenden Kontrollen und Sanktionen. Die Regulierung der Wildbestände hat über den Abschuss und nicht über Fütterungen zu erfolgen. Wenn über (Ablenkungs-)Fütterungen Wildschäden vermieden werden, ohne überhöhte Wildbestände heranzuzüchten, kann es nur folgerichtig sein, die Fütterungsmöglichkeiten zu erweitern.

III. Artikel 3 und 4 – Zuständigkeitsvorbehalt und Inkrafttreten

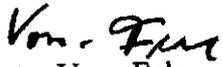
Die Regelungen sind folgerichtig.

Fazit

Der Hessische Bauernverband befürwortet die Stärkung der Jägerschaft durch Erweiterung ihres Handlungsspielraumes. Dem Jäger müssen die notwendigen Instrumente zur Verfügung gestellt werden, ihren Hegeauftrag zu erfüllen, insbesondere aber auch die Wildbestände zu regulieren und damit Wildschäden und Wildseuchen zu verhindern. Soweit die vorgeschlagenen Änderungen hierzu beitragen, unterstützt sie der Hessische Bauernverband.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Argumente und verbleiben

mit freundlichen Grüßen


Peter Voss-Fels
Generalsekretär

**HESSISCHER BAUERNVERBAND E.V.**

Taunusstraße 151
61381 Friedrichsdorf
Telefon (06172) 7106-0
Telefax (06172) 7106-10
E-Mail: hbv@agrinet.de
Internet: www.agrinet.de/hbv

An das
Hessische Ministerium für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Oberste Jagdbehörde
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

23. Oktober 2009

Sehr geehrter Herr Wilke,

vielen Dank für die Einladung zum Arbeitsgespräch zum jagdrechtlichen Änderungsbedarf in Hessen am 18.11.2009 in Ihrem Hause. Nachdem der Landesjagdverband Hessen e.V. seine Änderungsvorschläge zum Hessischen Jagdrecht bereits publik gemacht hat, erlauben wir uns auf Ihre Aufforderung hin ebenfalls Anregungen zu geben, die im Wesentlichen dem Forderungskatalog des Hessischen Bauernverbandes e.V. zur Landtagswahl am 18. Januar 2009 entsprechen:

I. Wildschadensbegrenzung

Um die in letzten Jahren vermehrt entstehenden Schäden auf landwirtschaftlichen Kulturen durch Tauben, Krähen, Schwäne und Gänse zu verringern zw. gänzlich zu vermeiden, ist es notwendig, dass entweder die Jagdzeitenverordnung hinsichtlich der Bejagung der vorbezeichneten Schadwildarten entsprechend ausgeweitet wird oder wie in Nordrhein-Westfalen im Rahmen von Allgemeinverfügungen für bestimmte Brennpunkte der Schäden die Jagdzeitenbeschränkungen aufgehoben werden. Entsprechend ähnliche flexible Regelungen finden sich in den Jagdzeitenverordnungen der Länder Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern.

Diese Forderungen bestehen nach wie vor. Insbesondere ist aus Sicht der Landwirtschaft darauf Wert zu legen, dass den Jägern die rechtlichen Rahmenbedingungen dargeboten werden, Wildschäden insbesondere durch Abschuss zu verhindern beziehungsweise dort, wo er entstanden ist, ihn soweit wie möglich zu begrenzen.

II. Schwarzwild

Insbesondere beim Schwarzwild liegen nun die Ergebnisse der Rekordstrecke Schwarzwild vor, dies auch bezogen auf die einzelnen Landkreise, wo sich erstmals im Rheingau-Taunus-Kreis, Hochtaunuskreis und der Stadt Darmstadt Strecken pro 100 Hektar Jagdfläche von mehr als 7,41 Stück ergeben haben. Nach unserem Kenntnisstand geht Ihr Haus mit den Erkenntnissen der Wildbiologen von einer wirtschaftlich tragbaren Sauendichte einen Frühjahrsgrundbestand von 1,5 bis 2,5 Stück pro 100 Hektar, aus. Wenn gleichzeitig mit den neueren Erkenntnissen aus der Wildtierforschung von einer Zuwachsrate von 300 % und mehr beim Schwarzwild auszugehen ist, bedeutet dies, dass bei einer wirtschaftlich tragbaren Sauendichte von 2 Stück pro 100 Hektar 6 Sauen im Jagdjahr erlegt werden müssen, um den Wildbestand zu halten, dass heißt weder einen Zuwachs zuzulassen noch ihn zu reduzieren. Vergleicht man die Abschusszahl von 6 Sauen pro 100 Hektar mit den tatsächlichen Abschusszahlen des Schwarzwildes in Hessen, so wird deutlich, dass dieser Bestand in den allermeisten Landkreisen in Hessen im Schnitt nicht erreicht wird. Dabei muss natürlich berücksichtigt werden, dass es auch in Hessen Reviere gibt, in denen Schwarzwild auch bisher noch nicht vorkommt. Nichts desto trotz lässt das vorgenannte Zahlenmaterial aus unserer Sicht nur zwei Schlussfolgerungen zu: Entweder gibt es in Hessen keine überhöhten und wirtschaftlich nicht tragbaren Sauenbestände oder aber der Abschuss des Schwarzwildes ist in Hessen trotz Rekordstrecken noch nicht ausreichend, um in die Bestände einzugreifen. Angesichts der Meldungen insbesondere aus Schwerpunktgebieten, erscheint die zweite Variante als die Wahrscheinlichere mit der Folge, dass bei einer Änderung des Jagdrechtes die Möglichkeiten zur Reduzierung von Schadwildbeständen erweitert werden sollten, so nicht die Auffassung vertreten wird, dass die derzeitigen rechtlichen Möglichkeiten, insbesondere die Nutzung des Instruments des § 27 Bundesjagdgesetz bisher in der Praxis nicht hinreichend wahrgenommen wurden.

III.

Zu einzelnen Forderungen des Landesjagdverbandes Hessen e.V. sei bereits an dieser Stelle Stellung genommen:

1. Jagd- und Schonzeiten

Überall dort, wo Jagd- und Schonzeiten eingerichtet oder angepasst werden sollen, um Wildschäden effektiv entgegenzutreten zu können, wird dies von uns wie aus den obigen Ausführungen ersichtlich, unterstützt.

2. Kirmung – Wildfütterung

Der Hessische Bauernverband ist der Auffassung, dass Kirmungen als ein jagdliches Instrument zur Reduktion der Schwarzwildbestände seine Berechtigung hat. Über Art und Umfang der Kirmungen wird immer Streit bestehen.

Auswüchsen bei Kirmungen, die dann leicht zu Wildfütterungen ausgedehnt werden können, muss entgegengetreten werden. Dies stellt allerdings ein Umsetzungsproblem der aktuellen Rechtslage dar. Die striktere Kontrolle von Kirmungen war auch Thema des Zweiten Schwarzwildgipfels, in dem Ihr Haus bereits angekündigt hat, eine strengere Umsetzung durchzusetzen.

Der HBV unterstützt den Landesjagdverband in seiner Forderung, die Genehmigungspflicht für Kirrungen entfallen zu lassen. Bürokratieabbau wird grundsätzlich befürwortet. Um allerdings die Überprüfbarkeit der rechtlichen Vorgaben für die Kirrungen überprüfen zu können, sollte eine Anzeigepflicht vorgesehen sein, um es den Jagdbehörden dann auch zu ermöglichen, mit möglichst geringem Aufwand vor Ort Kontrollen durchführen zu können.

Wir sehen in dem für den 18.11.2009 angesetzten Termin ein erstes Sondierungsgespräch, in dem erst einmal erfasst werden soll, inwieweit Handlungsbedarf für eine Änderung des Jagdrecht erforderlich erscheint. Grundsätzlich sei abschließend noch einmal darauf hingewiesen, dass sich sowohl Bundesjagdgesetz als auch Hessisches Jagdgesetz in ihren aktuellen Fassung bewehrt haben und es aus Sicht des Hessischen Bauernverbandes jedenfalls keiner tief greifenden Änderungen bedarf.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Voss-Fels
Generalsekretär



Hess. Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)
- LBT -

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Ausschusses
für Umwelt, Energie, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Schlossplatz 1 - 3

Bearbeiter/in: Frau Dr. Martin
Durchwahl: 10 90
E-Mail: tierschutz@hmuelv.hessen.de
Fax: (0611) 44 78 97 73
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

EINGEGANGEN

65183 Wiesbaden

29. April 2010

Datum: 28. April 2010

HESSISCHER LANDTAG

6.19.0v.

**Anhörung durch den Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucher-
schutz des Hessischen Landtages;**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Jagdgesetzes
- Drucksache 18/1638 -

Beiliegend nehme ich wie folgt Stellung:

I.1 Bejagung von Rehwild auf Ebene einer Hegegemeinschaft

Ihrer Lebensweise entsprechend erscheint es sinnvoll, Rehe großräumiger zu bejagen. Dabei ist es wichtig, die handelnden Personen vor Ort direkt mit den notwendigen Entscheidungen zu betrauen. Probleme (z.B. Verbiss) durch zu große Rehwildpopulationen werden so am schnellsten gelöst werden können.

Dieser Änderungsvorschlag ist deshalb anzunehmen.

I.3 Änderung der Nachsuche

Die schnelle, unbürokratische Nachsuche verletzten Wildes ist ein wichtiges Tierschutzanliegen. Nachsuchegespanne müssen ihre Nachsuche ohne Reviergrenzen beachten zu müssen, fortführen dürfen, bis das gesuchte angeschossene Tier getötet und von seinem Leiden befreit worden ist.

Dies muss ohne jeglichen bürokratischen Aufwand geschehen können.

Der Antrag wird dieser Vorgabe auch nicht gerecht und ist deshalb abzulehnen. Hier bedarf es einer grundlegenden Neuordnung des Hessischen Jagdgesetzes.

1.4 / 2.1 Änderung Wildfütterung

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass es wichtiger ist, den Lebensraum der Tiere z.B. durch Anlegen vielfältiger Äsungsflächen und gute Strukturierung zu verbessern, als unbeschränkt beizufüttern.

Zahlreiche wissenschaftliche Arbeiten belegen, dass Rehe und Hirsche sich auf die kalte Jahreszeit einstellen. Zum einen werden Fettreserven angelegt und abgerufen, zum anderen fährt auch der Magen-Darm-Trakt der Tiere saisonal seine Ansprüche herab. Qualitativ schlechteres und eine geringere Menge von Futter reicht aus. Gerade energiereiches Futter wie Trester oder Mais (der ja ausdrücklich in der Mast eingesetzt wird) führen bei Wildtieren noch leichter zu gesundheitlichen Problemen als bei Haustieren.

Sollte es tatsächlich in unseren Breiten einmal zu extremen Witterungssituationen kommen, muss die Fütterung den biologischen Notwendigkeiten entsprechen. Die Kirmung zur Bejagung von Schwarzwild ist umstritten. Es gibt durchaus Hinweise, dass sie mitverantwortlich für die starke Zunahme des Schwarzwildes ist und somit gerade gegenteilig wirkt.

Eine völlige Freigabe ist deshalb aus Sicht der LBT nicht zu unterstützen.

Den Vorschlägen kann deshalb nicht zugestimmt werden.



Dr. Madeleine Martin



Hess. Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)
VI 3 – 088 j 04.05 – 1/2010

Hessischer Landtag
Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Bearbeiter/in: Frau Rausch
Durchwahl: 0611/815-1634
E-Mail: Yvonne.Rausch@hmuelv.hessen.de
Fax: 0611/815-1973
Ihr Zeichen: I A 2.3
Ihre Nachricht vom: 23.03.2010

Datum: 29. April 2010

per E-Mail:
K.Thaumüller@ltg.hessen.de

Landesjagdbeirat

hier: Anhörung durch den Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtages – Gesetzentwurf der SPD-Fraktion zur Änderung des Hessischen Jagdgesetzes – Drucksache 18/1638

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesjagdbeirat hat am 19. April 2010 in Wiesbaden über den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Jagdgesetzes beraten.

In der Anlage 1 lege ich Ihnen zusammengefasst die schriftlichen Stellungnahmen der die Landwirtschaft, den kommunalen und privaten Waldbesitz, die Jagdgenossenschaften, die Jägerschaft und den ehrenamtlichen Naturschutz vertretenden Mitglieder des Landesjagdbeirates vor. Das Beratungsergebnis dieser Mitglieder aus der Sitzung ist darin integriert.

Einzelne Beiratsmitglieder haben neben der Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf, weitergehende Änderungsvorschläge zum Hessischen Jagdgesetz vorgelegt. Diese Vorschläge leite ich Ihnen zur Kenntnis weiter (Anlage 2-4).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Wilke

(Vorsitzender des Landesjagdbeirates)

Anlage -4-

Anlage 1**Anhörung durch den Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtages – Gesetzentwurf der SPD-Fraktion zur Änderung des Hessischen Jagdgesetzes – Drucksache 18/1638**

Zusammenfassung der schriftlichen Stellungnahmen der die Landwirtschaft, den kommunalen und privaten Waldbesitz, die Jagdgenossenschaften, die Jägerschaft und den ehrenamtlichen Naturschutz vertretenden Mitglieder des Landesjagdbeirates zum Gesetzesentwurf der SPD-Fraktion zur Änderung des Hessischen Jagdgesetzes. Das Beratungsergebnis dieser Mitglieder aus der Sitzung des Landesjagdbeirates vom 19.04.2010 ist darin integriert.

Vorbemerkungen:

Einige Beiratsmitglieder haben ihren schriftlichen Stellungnahme folgende Vorbemerkungen vorangestellt:

Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer Hessen e.V.:

„Der Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer Hessen e.V. vertritt mit seinen 16 Kreisverbänden die Interessen von mehr als 1.400 hessischen Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzern auf über 770.000 Hektar Jagdfläche mit rund 350.000 Grundstückseigentümer.

Die Frage der Notwendigkeit einer Reform des Jagdrechtes und bejahendenfalls ihres Umfanges wurde in einer vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMEULV) mit den beteiligten Kreisen angesprochen und es wurde einhellig die Auffassung vertreten, dass sich das Jagdrecht – also die Regelungen des Bundesjagdgesetzes, des Hessischen Jagdgesetzes und die hierzu ergangenen Verordnungen - in Hessen bewährt haben und keine grundlegenden Änderungen notwendig sind, insbesondere die Grundsätze des Jagdrechtes unbedingt erhalten bleiben sollen.

Es sollte allerdings – nicht zuletzt in Ansehung der teilweise der ambitionierten Gesetzgebungsvorhaben anderer Bundesländer – grundlegend überlegt werden, welche einzelnen Änderungen das Jagdrecht in Hessen weiter verbessern könnten. Das Hessische Jagdgesetz ist zunächst bis zum 31.12.2012 gültig. Dieser Zeitrahmen sollte aus unserer Sicht ausgeschöpft werden, um dann schließlich zu einem Ergebnis zu kommen, das weitere Novellen für einen langen Zeitraum entbehrlich machen.

Der weit überwiegende Teil der Redebeiträge in der ersten Lesung des Gesetzentwurfes in der 28. Sitzung des Hessischen Landtages am 08.12.2009 gehen in genau dieselbe Richtung. Das Protokoll der Sitzung wird Ihnen vorliegen, so das Zitate entbehrlich erscheinen.

Dennoch soll – da das Gesetzgebungsverfahren nun einmal eingeleitet ist – zu den Vorschlägen der SPD-Fraktion, die im Wesentlichen die Forderungen des Landesjagdverbandes Hessen e.V. aufgreifen (Vergleich hierzu Hessenjäger, Ausgabe September 2009, Seite 6 f.) wie folgt eingegangen:

Zunächst erlauben wir uns, auf unsere gegenüber dem HMUJELV im Oktober 2009 in Vorbereitung des vorgenannten Novembertermins abgegebene Stellungnahme hinzuweisen, die wir als Anlage zu Ihrer Kenntnis beifügen. Diese Stellungnahme geht allerdings über den Bereich der im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehenen Änderungen und auch über die im Hessischen Jagdgesetz zu regelnde Tatbestände weit hinaus, so dass wir mit der vorliegenden Stellungnahme

konkret zu den von der SPD-Fraktion vorgeschlagenen Änderungen Stellung nehmen möchten, ohne an dieser Stelle weitergehende Änderungsvorschläge aufzugreifen.“

Ehrenamtlicher Naturschutz:

„Sehr zutreffend weist die Problemstellung darauf hin: *„Das Hessische Jagdgesetz erweist sich in Teilen als nicht mehr sachgemäß und bedarf daher der Überarbeitung.“*

Betrachtet man aber die anschließende Problemlösung, kann man nur Enttäuschung artikulieren. Denn dieser Entwurf für ein „Gesetz zur Änderung des Hessischen Jagdgesetzes und anderer Vorschriften“ genügt keineswegs den tatsächlichen und dringlichen Bedürfnissen einer Überarbeitung. Denn die angeführten Änderungen stellen an sich ja jagdpraktische Marginalien dar. Dieses Gesetzesänderungsvorhaben dient wohl eher der Profilierung in irgendeiner Gesetzesvorlage denn der wirklichen Verbesserung des hessischen Jagdgesetzes.“

Vereinigung der Jägerinnen und Jäger (Landesjagdverband Hessen e.V. / LJV):

„Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD wird von uns uneingeschränkt begrüßt, da er an den bewährten Strukturen und an den im Bundesjagdgesetz und Hessischen Jagdgesetz verankerten Eckpunkten nichts ändert, aber einer Verbesserung der Jagdpraxis, der Verwaltungsvereinfachung sowie dem Abbau der Bürokratie dient.

Der Gesetzentwurf beruht auf den Aussagen und Zusagen der Parteien auf die LJV Wahlprüfsteine zur Landtagswahl und den mit den Fraktionen geführten Gesprächen und sollte daher parteiübergreifend, gegebenenfalls mit einigen kleineren von uns vorgeschlagenen Ergänzungen, so vom Hessischen Landtag beschlossen werden.

Die Tatsache, dass das Hessische Jagdgesetz bis Ende 2012 befristet ist, bedeutet nicht, dass man es vorher nicht ändern kann. Sinn der Befristung ist, Gesetze alle 5 Jahre zu evaluieren und gegebenenfalls von „Altlasten“ zu befreien, nicht jedoch notwendige Änderungen vorzeitig zu verhindern.

Nachdem die Änderungsvorschläge parteiübergreifend weitgehend positiv gesehen werden und auch in dem Arbeitsgespräch mit den betroffenen Verbänden am 18. November 2009 im Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz grundsätzlich Zustimmung gefunden haben, würde es auf großes Unverständnis bei der hessischen Jägerschaft stoßen, wenn die Vorschläge zur Änderung des Hessischen Jagdgesetzes und die daraus folgenden Änderungen der entsprechenden Verordnungen erneut auf die lange Bank geschoben würden und anschließend im Wahlkampf untergingen.

Wir halten daher zum jetzigen Zeitpunkt eine entsprechende, noch weitgehend unumstrittene, Jagdgesetzänderung für richtig.

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen finden unsere volle Zustimmung.“

Vorbemerkungen in der Sitzung des Landesjagdbeirates

Der Hessische Bauernverband (HBV) und der Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer Hessen e.V. (VJEH) stellen der Diskussion über den SPD-Entwurf eines Änderungsgesetzes für das Hessische Jagdgesetz voran, dass beide Verbände das aktuelle Gesetzgebungsverfahren für nicht notwendig und sinnvoll erachten. Beide Verbände wünschen einen austarierten Gesetzesentwurf, welche alle zu berücksichtigende Punkte beinhaltet und eindeutig regelt. Der Hessische Waldbesitzerverband e.V. stimmt dieser Auffassung zu.

Stellungnahmen der Landesjagdbeiratsmitglieder zum Gesetzesentwurf der SPD-Fraktion:**Vorschlag der SPD-Fraktion:****Artikel 1****1. § 26 wird wie folgt verändert:****a. als neuer Absatz 2 wird eingefügt:**

„(2) Gem. § 21 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bundesjagdgesetz ist auf Antrag einer Hegegemeinschaft ein gemeinsamer Abschussplan für das Rehwild auf der Grundlage des Vorschlages der Hegegemeinschaft nach § 26 a Abs. 5, getrennt nach Geschlecht und Altersstufe festzusetzen.

b. die Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 3 bis 5**Jagdgenossenschaften (VJEH):***schriftliche Stellungnahme*

„Ein gemeinsamer Rehwildabschussplan für eine gesamte Hegegemeinschaft führt zu einer Entbürokratisierung auf der Ebene der Abschussplanfestsetzung durch die Untere Jagdbehörde. Sie kann aber auch zu einer Art „Windhundrennen“ bei der Erfüllung des Abschussplanes führen, wenn nicht auf der Ebene der Hegegemeinschaften entsprechende Regelungen zur Verteilung des Abschusses auf die angeschlossenen Reviere stattfindet und eine Kontrolle und Durchsetzung dieser Aufteilung durch die Hegegemeinschaft erfolgen kann. Es müssten also die Hegegemeinschaften in die Lage versetzt werden, die Einhaltung der von ihr zu beschließenden Verteilungskriterien durchzusetzen. In der Praxis hat es sich häufig als schwierig erwiesen, Beschlüsse der Hegegemeinschaften auch umzusetzen. Die vorgesehene Regelung würde im Ergebnis eine Entlastung und Entmachtung der Jagdbehörde mit spiegelbildlicher Belastung und Stärkung der Position der Hegegemeinschaft bewirken.

Sie darf aber nicht dazu führen, Rehwildabschüsse aus völlig unterschiedlichen Lebensräumen zusammen zu addieren oder gegeneinander aufzurechnen, wie dies gelegentlich bei Hegegemeinschaften überschreitenden staatlichen Jagden auf Forstamtsebene geschehen soll. Ein solches Vorgehen widerspricht dem Grundgedanken einer Hegegemeinschaft als einem abgegrenzten Lebensraum des Wildes, der jagdliche gemeinsam zu betrachten ist.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass grundsätzlich ein gemeinsamer Abschussplan für das Rehwild auf Hegegemeinschaftsebene sinnvoll erscheint, sofern die Gefahr gebannt wird, dass einzelne Jagdrechtsinhaber ihren Rehwildbestand unter Hinweis auf das Kontingent der Hegegemeinschaft ausmerzen.“

Sitzung

Durch die angestrebte Regelung hätte die Jagdbehörde keinerlei Einfluss auf die Verteilung des Abschusses innerhalb einer Hegegemeinschaft. Es bleibt unklar, wie die Hegegemeinschaft die Abschussverteilung umsetzen und wie die Kontrolle erfolgen soll.

Diese Abschussverteilung kann zu Extremen führen z.B., dass die einen Jagdausübungsberechtigten die Jagd fast einstellen können und andere Jagdausübungsberechtigte übereifrig sind. In der Summe würde die Hegegemeinschaft ihren Abschussplan zwar erfüllen, doch der Grundeigentümer hat mehr Interesse daran, dass der Abschuss auf seinem Grundstück ordnungsgemäß erfüllt wird.

Bei der vorgeschlagenen Regelung haben die Grundeigentümer nahezu keine Handhabe mehr, in das Geschehen auf ihrer Fläche einzugreifen.

Kommunale und private Waldbesitzer:*schriftliche Stellungnahme*

„Lesart I: Kompetenzübertragung zulasten der Grundeigentümer.

Dieser Änderungsvorschlag ist abzulehnen, weil

- er der Hegegemeinschaft zusätzliche Kompetenzen einräumt, die zulasten der Rechte des Grundeigentümers (resp. Jagdrechtsinhabers) gehen,
- die Abschusshöhe beim Rehwild vielerorts über Erfolg bzw. Misserfolg forstwirtschaftlichen Handelns entscheidet. Die Erfahrung zeigt, dass Mitglieder einer HG, bei denen es sich vornehmlich um Jagdpächter handelt, i. d. R. weder über die erforderliche Orts- noch waldbauliche Sachkenntnis verfügen und sich im übrigen durch Abschusserhöhungen in benachbarten Revieren oftmals in ihren eigenen Interessen beeinträchtigt sehen, diese also nicht mittragen werden,
- der Rechtsweg, um gegen eine Abschussfestsetzung in Widerspruch zu gehen, komplizierter würde,
- ein wesentlicher Inhalt von Satz 4, § 21 Abs. 2 BJagdG (*Innerhalb von HG sind die Abschusspläne im Einvernehmen mit den Jagdvorständen und den Inhabern der Eigenjagdbezirke aufzustellen, die der HG angehören* – Unterstreichungen von mir) entfallen würde.

Lesart II: Der Abschussplan für Rehwild ist optional.

Wenn der Änderungsvorschlag so zu verstehen ist, dass ein Abschussplan für das Rehwild nur auf Antrag der HG zu erstellen ist, dieser Antrag also auch unterbleiben kann (das scheint mir die Stoßrichtung des LJV zu sein, und das lässt sich aus der SPD-Begründung entnehmen), sollte man diese Stoßrichtung durchaus unterstützen (unter Berücksichtigung der vorstehend dargestellten Problematik). Der Abschussplan für das Rehwild sollte m. A. n. nur einen Mindestabschuss verbindlich festschreiben, der ganze Kokoloeres mit der Beantragung von 30 oder 50 % Übererfüllung gehört abgeschafft: Wer heute mehr als die genehmigten Rehe schießt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, das muss man sich mal auf der Zunge zergehen lassen!“

Sitzung

Der Grundstückeigentümer muss darauf drängen können, dass der Wildbestand so reguliert wird, dass ihm keine Schäden entstehen. Der Eigentümer muss seine Interessen durchsetzen können. Der Waldbesitzerverband sieht, durch die Wegnahme der Entscheidung von der Behörde, hin zu der Hegegemeinschaft, seine Position geschwächt. Zustimmung zur Ausführung des VJEH.

Ehrenamtlicher Naturschutz:*schriftliche Stellungnahme*

„Die Absicht der Festsetzung – der in dieser Form völlig antiquierten! – Abschusspläne für Rehwild offenbaren das Defizit in wildbiologischer Kenntnis bzw. stellen es einen unglaublichen Rückfall in archaische Jagdbetrachtung dar. Die Erfüllung eines Rehwildabschlusses gemäß theoretisch vorgegebener Altersstufeneinteilung ist jagdpraktisch gar nicht realistisch. Das gilt eingeschränkt selbst für die Einteilung nach Geschlechtern.

In dieser Hinsicht war man in Hessen schon weit fortschrittlicher gewesen! Aber ungueter Geist hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten aus vormaliger DDR-Jagdverwaltung wieder in der BRD ausgebreitet – nun auch in Hessen?“

Vereinigung der Jägerinnen und Jäger (LJV):*schriftliche Stellungnahme*

„Die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen finden unsere volle Zustimmung.“

Sitzung

Die Jagdrechtsinhaber intervenieren bei der Abschussplanung aktuell sehr wenig - sie üben bislang auch nur einen sehr geringen Einfluss aus.

Es gibt viele Hegegemeinschaften mit einer sehr guten internen Zusammenarbeit. Man sollte die Probleme, die ggf. die Menschen vor Ort miteinander haben, nicht auf das Projekt übertragen.

Der Landesjagdverband sieht in der vorgeschlagenen Regelung ein Schritt in die richtige Richtung.

2. § 26 b Absatz 4 erhält folgende Fassung:***Vorschlag der SPD-Fraktion:***

„(4) Für Jagdbezirke, die an abgegrenzte Rot-, Dam- und Muffelwildgebiete angrenzen, ist für den Abschuss des weiblichen Wildes jeder Wildart sowie der Kälber und Lämmer beider Geschlechter ein Abschussplan festzusetzen.“

Jagdgenossenschaften (VJEH):*schriftliche Stellungnahme*

„Die vorgeschlagene Regelung steht in Widerspruch zu der Tendenz, die der zuvor behandelte § 26 Abs. 2 des Entwurfes vorsieht. Es würde ein Mehr an Bürokratie bedeuten und faktisch zu einer Ausweitung der Rot-, Dam- und Muffelwildgebiete führen. Die vom Hessischen Jagdverband übernommene Argumentation, wonach ein Austausch zwischen den Rotwildpopulationen durch die derzeitige Regelung des § 26 b HJagdG unterbunden wird, ist nicht erkennbar.“

Wir sprechen uns gegen die vorgeschlagene Änderung aus.

Die Regelung des § 27 Bundesjagdgesetz reicht nicht aus, Wildschäden adäquat zu verhüten. Diese Regelung greift nämlich erst dann ein, wenn es schon zu spät ist und exorbitante Wildschäden entstanden und weitere zu befürchten sind. Im Interesse der Grundeigentümer sollte es daher bei der bisherigen Regelung verbleiben.“

Kommunale und private Waldbesitzer:*schriftliche Stellungnahme*

„Momentan ist der Totalabschuss sämtlichen (ich nenne es einmal verkürzt und unzutreffend) Kahlwildes der Wildarten Rot-, Dam- und Muffelwild außerhalb der für diese Wildarten festgesetzten Gebiete anzuordnen. Ein Festhalten an den Rotwildgebieten (hier stellvertretend für Dam- und Muffelwildgebiete verwendet) macht es aus meiner Sicht zwingend erforderlich, außerhalb dieser Gebiete den Totalabschuss zu fordern (wie es bisher mit der Ausnahme von stärkeren Trophäenträgern auch der Fall ist). Wer den Kahlwildabschuss in Nicht-Rotwildgebieten reglementieren will, setzt sich dem Verdacht aus, die bisherigen Grenzfestsetzungen ad absurdum zu führen und einer größeren Verbreitung der „Premiumwildart(en)“ das Wort zu reden, mit der Konsequenz, die Schältschadensproblematik in weite Teile Hessens zu tragen, welche davon

bisher verschont geblieben sind. Das ist abzulehnen. Vielmehr ist der Totalabschuss nicht nur für das Kahlwild, sondern auch für sämtliche Trophäenträger zu fordern.“

Sitzung

Durch die angestrebte Regelung werden die Hochwildgebiete obsolet. Die Hochwildbestände müssen besser reguliert werden, da derzeit in fast allen Rotwildgebieten überhöhte Schältschäden und überhöhte Wildbestände vorhanden sind. Mit dieser angestrebten, indirekten Vergrößerungen der Hochwildgebiete werden auch die Probleme vergrößert.

Rotwildbejagung funktioniert nicht auf Revierebene – die Reviere sind zu klein für eine Wildart mit einer derartigen Raumausdehnung. Wenn sich alle Jäger an die aktuell bestehenden Regelungen halten würden (v.a. beim Füttern) gäbe es derartige Probleme nicht. Dadurch dass manche Jagdausübungsberechtigten bereits im Herbst illegalerweise mit der Fütterung beginnen, kommt es in ihren Revieren zu einer regelrechten Konzentration an Wildtieren und die Jagdausübungsberechtigten der angrenzenden Reviere werden daran gehindert ihre Abschusspläne zu erfüllen. Diese Diskussion ist sehr stark emotional belastet, daher ist es fraglich, ob die Hegegemeinschaften die Kraft und die Kompetenz haben, diese Probleme zu regeln?

Dass die Reaktion mit § 27 BJagdG auf bereits entstandene Wildschäden zu spät ist, zeigen die regelmäßig auftretenden Probleme zum ausgehenden Winter in Edellaubholzbeständen. Männliches Rotwild rudelt sich gerne im ausgehenden Winter und oft auch außerhalb von Rotwildgebieten zu Feistrudeln zusammen und geht v.a. in Edellaubholzbeständen massiv zu Schaden. Da dies häufig erst in der Schonzeit geschieht, ist ein jagdlicher Eingriff erst dann möglich, wenn die ersten Schäden nachweisbar sind und eine Ausnahmegenehmigung nach § 27 BJagdG erteilt werden kann. Auch dieses Problem bedarf einer Lösung.

Ehrenamtlicher Naturschutz:

schriftliche Stellungnahme

„Freilich ist es richtig, die Abschüsse an weiblichen Tieren außerhalb der verwaltungsmäßig abgegrenzten Gebiete mit Vorkommen von Rot- Dam- und Muffelwild im Wege der Abschussfestsetzung per Abschussplan zu erwirken – und das Erwarten der männlichen Tiere der genannten Wildarten – die dann aber bitte ausdrücklich nicht zum Abschuss frei-gegeben sein dürfen! - über die Attraktionswirkung der Weibchen abzuwarten. Rechtlich problematisch wird es aber mit Blick auf die Bestimmung des § 21 BJagdG – das ja in Hessen ausdrücklich nicht aufgehoben ist: Denn danach müssen Abschusspläne erfüllt werden. Wie aber, wenn das im verwaltungsmäßig gegenüber dem „Hochwildgebiet“ abgegrenzten Gebiet nur sporadisch auftauchende Wild zur Jagdzeit sich nicht einfindet? Dann kann der Jagdausübungsberechtigte den Abschussplan nicht erfüllen – er verstößt gegen die Rechtsvorschrift. Abgesehen davon, da muss man ja nun endlich mal in der Verwaltung die Einsicht praktizieren: Die Abschussplanerfüllung an weiblichem Wild ist nach wie vor – dies alles wurde schon zu Zeiten seines vorletzten Vorsitzenden im Landesjagdbeirat diskutiert – zu einem in der Größenordnung nicht kalkulierbaren Wert (= „Dunkelziffer“) lediglich Bestandteil der papierernen Statistik, nicht aber der tatsächlichen Wilderlegungen.

Es sei daran erinnert, die früheren Sitzungsprotokolle und zugehörigen schriftlichen Unterlagen des Beirates mögen dazu eingesehen werden, dass es wildbiologisch und jagdpraktisch keinen Sinn macht, die seinerzeit im Reichsjagdgesetz festgeschriebenen Regelungen der „Hochwildjagden“ und „Niederwildjagden“ mit Festschreibung von „Hochwildgebieten“ weiter zu pflegen. Das Mufflon z. B. überzieht in seinem hessischen Vorkommen nahezu das gesamte Land wie ein „Schleier“. Von daher müssten für fast alle Jagdbezirke entsprechende Abschusspläne aufgestellt werden; die Beibehaltung der „Muffelwildgebiete“ ist eine archaische Form der Jagdverwaltung. Gleichermäßen taucht Rotwild (und irgendwann, wenn man weiterhin solche Misswirtschaft betreibt, auch Damwild) unerwartet in Regionen auf, in denen es zuvor nicht abundant war. So etwa auch und insbesondere im Ausweichen vor erhöhtem Jagddruck in „Kerngebieten“ usw. .

Das Vorhaben der Abschussplanregelung ist in der praktischen Umsetzung von vornherein zum Scheitern verurteilt. Wenn man aus Gründen der Landeskultur o.ä. etwas erreichen will, dann nur - so wie schon vor langer Zeit vom Vertreter des Naturschutzes im Landesjagbeirat dargelegt - durch Abschaffung der verwaltungsmäßigen Regelung der "Hochwildgebiete" und Verbot der (Lock-) Fütterung sowie Abschussregelung nach tatsächlichem Wildvorkommen.

Der jetzige Vorschlag zur Gesetzänderung ist Makulatur., welche lediglich dazu dient, die männlichen Tiere der einzelnen Wildarten dem Abschuss in den abgegrenzten Hochwildgebieten vorzubehalten und „die Bauernjäger“ der „niederer Jagd“ vom Abschuss der Trophäenträger auszuschließen. „

Sitzung

Zusätzlich zu der vorgeschlagenen Regelung sollte noch festgelegt werden, dass außerhalb von Rotwildgebieten keine Hirsche frei gegeben sind. Damit soll vermieden werden, dass weibliches Wild nicht erlegt wird, um Hirsche neu anzusiedeln. Hirsche sollen jedoch grundsätzlich die Möglichkeit haben, zu anderen Rotwildgebieten zu wandern. Die sieben monatige Schonzeit trägt durchaus schon zur Erfüllung dieses Zieles bei.

Gerade beim Rotwild spielt der Lebensraum und v.a. die Jagdform eine entscheidende Rolle. Rotwild ändert sehr schnell sein Verhalten, wenn der Druck nachlässt. Druck auf Rotwild wird v.a. durch die Nachtjagd auf Schwarzwild aufgebaut. Dies müsste in Rotwildgebieten unterlassen werden.

Vereinigung der Jägerinnen und Jäger (LJV):

schriftliche Stellungnahme

„Die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen finden unsere volle Zustimmung.“

Sitzung

Der LJV sieht im vorliegenden Vorschlag den Sinn darin, dass nicht jeder Trophäenträger der ein Rotwildgebiet verlässt, direkt erlegt wird und nicht, dass das Rotwild außerhalb von Rotwildgebieten standorttreu gemacht werden soll. Es soll weiterhin gejagt werden und v.a. soll die Lockwirkung, durch das Nichtbejagen der Weibchen auf nachfolgende Männchen unterbunden werden. Eine Ausdehnung der Rotwildgebiete ist durch diesen Vorschlag nicht erkennbar.

3. In § 27 wird Absatz 6 wie folgt neu gefasst

Vorschlag der SPD-Fraktion:

„(6)Innerhalb des Gebietes einer Hegegemeinschaft kann die Hegegemeinschaft anerkannte Schweißhundeführer bestimmen, die bei der Nachsuche von Schalenwild die Grenzen von Jagdbezirken des Gebietes der Hegegemeinschaft sowie angrenzender Hegegemeinschaften unter Mitführung der Schusswaffe ohne vorherige Benachrichtigung der Jagdausübungsberechtigten, in deren Bezirk das kranke Stück Schalenwild eingewechselt ist, überschreiten dürfen.

Die Landesvereinigung der Jäger können darüber hinaus auf Antrag nach Satz 1 bestimmte Schweißhundeführer bestimmen, die unabhängig der Grenzen von Hegegemeinschaften krankes Schalenwild nachsuchen dürfen. Die Landesvereinigung der Jäger erstellen Bestimmungen über das Nachsuchewesen in Hessen, insbesondere über das Verfahren und die Voraussetzungen zur Anerkennung der Schweißhunde und derer Führer sowie deren Rechte und Pflichten, die von der obersten Jagdbehörde genehmigt werden.“

Jagdgenossenschaften (VJEH):*schriftliche Stellungnahme*

„Das Überschreiten der Jagdbezirksgränze mit der Schusswaffe stellt einen erheblichen Eingriff in das nachbarschaftliche Jagdausübungsrecht und damit des Eigentumsrechtes dar. Mit der beabsichtigten Neufassung des Absatzes 6 erfolgt eine erhebliche Erweiterung der Rechte der Hegegemeinschaften und der Landesvereinigung der Jäger.

Der für die Änderung als Grund angeführte Tierschutz wird von unserem Verband und unseren Mitgliedern anerkannt und gelebt. Es ist auch richtig, dass jagdrechtlich sicherzustellen ist, dass eine qualifizierte Nachsuche verletzter Wildtiere über Revier- beziehungsweise Hegegemeinschaftsgrenzen hinaus erfolgen kann und muss. Weshalb die Befugnis der Benennung der anerkannten Schweißhundeführer allerdings aus den Händen der kompetenten Jagdbehörden in die der Hegegemeinschaften und schließlich der Landesvereinigungen der Jäger gelegt werden soll, erschließt sich aus sachlichen Gründen nicht. Es sollte zumindest insoweit bei der bisherigen Regelung und Praxis bleiben.

Darüber hinaus sind die Rechte der tangierten Jagdrechtsinhaber zu schützen. Weshalb also auf die Sätze 2 bis 4 des bisherigen Absatzes 6 verzichtet werden soll, ist nicht ersichtlich. Die dortigen Regelungen, wonach das Stück Wild zwar zu versorgen ist, es aber nicht fortgeschafft werden darf und der Jagdausübungsberechtigte in dessen Jagdbezirk die Nachsuche stattgefunden hat und in dem schließlich das Stück endgültig zur Strecke gekommen ist, nicht mehr benachrichtigt werden soll, ist unerfindlich. Diese an und für sich selbstverständlichen Regelungen sollten nach wie vor im Gesetz verankert bleiben.“

Kommunale und private Waldbesitzer:*schriftliche Stellungnahme*

„Der Änderungsvorschlag hätte zur Folge, dass

1. das Bestimmungsrecht für die „grenzüberschreitenden“ Nachsucheführer von der Jagdbehörde (auf Vorschlag der HG/bisher) unmittelbar auf die HG verlagert würde,
2. die Schweißhundeführer ihre Suche auch in angrenzenden HG fortsetzen können (im alten Gesetz heißt es: *...die bei der Nachsuche von Schalenwild die Grenze von Jagdbezirken ... überschreiten dürfen.* Da mir keine Kommentierung des HJagdG vorliegt, verstehe ich das so, dass das nur innerhalb einer HG zulässig ist, weil schließlich auch der Änderungsantrag wie folgt formuliert ist: *...die bei der Nachsuche von Schalenwild die Grenzen von Jagdbezirken des Gebietes der HG sowie angrenzender HG ... überschreiten dürfen.*),
3. die Landesvereinigung der Jäger (erstaunlicherweise nicht auch: der Jägerinnen – sicherlich nicht der schwerwiegendste Mangel des SPD-Antrages), also der LJV, in Abstimmung mit der Obersten Jagdbehörde die Rahmenbedingungen für das Nachsuchewesen in Hessen vorgeben kann,
4. die Sätze 2 (*Kommt das Stück Wild dabei zur Strecke, ist es zu versorgen*), 3 (*Das Fortschaffen ist unzulässig*), 4 (*Jede ausgeübte Wildfolge ist sodann den Jagdausübungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen, in deren Jagdbezirken die Nachsuche stattgefunden hat*) des alten Gesetzes ersatzlos gestrichen werden.

Es ist jede Änderung zu unterstützen, die dazu führt, dass krankgeschossenes (Schalen-)Wild schnellstmöglich von seinen Leiden erlöst wird, wenn es gleichzeitig als sichergestellt gelten darf, dass der Tierschutz nicht als Alibi für ansonsten unzulässige „bewaffnete Pirschgänge“ in fremden Revieren herhalten muss. Das erscheint mir durch die vorgeschlagenen Regelungen gewährleistet. Ich halte es für unerheblich, ob die Jagdbehörde, die HG oder der LJV den Schweißhundeführer

bestellt, insofern kann diesen Änderungen bis hierher zugestimmt werden (auch wenn der neue Text schwerfällig und zäh daherkommt).

Zu beanstanden ist, dass die Sätze 2 bis 4 des alten Gesetzes in Wegfall kommen sollen. Dieses wäre aus Fleischhygienegesichtspunkten abzulehnen (Satz 2; auch wenn das BJK eine entsprechende Verpflichtung enthält). Überdies käme es einer Aufweichung des Aneignungsrechts (Satz 3) gleich und ließe auch die Mitteilungspflicht über erfolgte Nachsuchen entfallen (Satz 4), was nach heutiger Rechtslage ein Gesetzverstoß wäre und in meinen Augen unbedingt bleiben muss.“

Sitzung

Das Anerkennen von Schweißhundeführern muss der Jagdbehörde obliegen - nicht den Hegegemeinschaften und den Landesvereinigungen der Jägerinnen und Jäger.

Die Jagdbehörde muss ein Verzeichnis aller anerkannten Schweißhundeführer erstellen und dieses allen Jagdausübungsberechtigten zur Verfügung stellen.

Es wird dem VJEH zugestimmt, dass die Mitteilungspflicht für zwingend notwendig erachtet wird. Diese kann nicht ersatzlos gestrichen werden.

Ehrenamtlicher Naturschutz:

schriftliche Stellungnahme

„Auch hier muss auf frühere Eingaben und Sitzungsprotokolle des Landesjagdbeirates verwiesen werden. Von Naturschutzseite waren lange vor der Änderung des GG die Tierschutzbelange angemahnt worden, denen die Revierreglung als Hindernis bei Nachsuchen nicht im Wege stehen darf. Dass dieses nun in der Gesetzesinitiative endlich aufgegriffen wird, ist uneingeschränkt zu begrüßen. – Endlich! Mit Blick auf das zu erwartende EGMR-Urteil wird sich da ohnehin für die Zukunft eine umfassende Regelung ergeben müssen, wenn dann auch nicht bejagte Gebiete hinzu kommen werden.“

Vereinigung der Jägerinnen und Jäger (LJV):

schriftliche Stellungnahme

„Die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen finden unsere volle Zustimmung.“

Landesjagdbeirat:

Einstimmig kommt der Landesjagdbeirat zu dem Ergebnis, dass die Sätze 2 bis 4 des aktuell gültigen § 27 Abs. 6 HJagdG zwingend beibehalten werden müssen.

4. § 30 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**Vorschlag der SPD-Fraktion:**

- a. In Satz 1 werden die Wörter „sowie mit Genehmigung der Jagdbehörde“ gestrichen.
- b. Es wird folgender Satz 2 eingefügt: „Die Fütterung zur Bejagung ist der Jagdbehörde schriftlich anzuzeigen“.

Hessischer Bauernverband:*Sitzung*

Der Hessische Bauernverband begrüßt grundsätzlich alles was der Jägerschaft und der Jagdausübung dient, so lange damit keine Probleme in Bezug auf Wildschäden zu erwarten sind.

Jagdgenossenschaften (VJEH):*schriftliche Stellungnahme*

„Auch diese Regelung stellt eine Maßnahme zur Entbürokratisierung dar, hier allerdings ohne den Jagdbehörden die notwendigen Handlungsmöglichkeiten zu nehmen. Diese Regelung erscheint als sachgerecht und wird von uns begrüßt.“

Kommunale und private Waldbesitzer:*schriftliche Stellungnahme*

„Ich halte den Wegfall des Genehmigungsvorbehaltes durch die Jagdbehörde für höchst problematisch. Dem gelegentlich vorgetragenen Argument der Entlastung der Verwaltung kann ich mich nicht anschließen. Im Gegenteil: Es würde weitaus aufwändiger für die Jagdbehörde sein, unerwünschte Fütterungen (von denen viele nur vorgebliche Schwarzwildfütterungen sein dürften) zu unterbinden, wenn das denn dann überhaupt noch möglich wäre. Derzeit ist eine ungenehmigte Fütterung ein Gesetzesverstoß, der der Behörde einen Beseitigungsanspruch gibt. Künftig wäre der Nachweis schwieriger zu führen, wären die Diskussionen ausschweifender.“

Sitzung

Diese vorgeschlagene Regelung geht in die absolut falsche Richtung. Sie würde das Problem mit der nicht sachgerechten Fütterung nur verschärfen.

Es müssen der Vollzug der bisherigen Regelungen verbessert und die rechtswidrigen Auswüchse unterbunden werden.

Es drängt sich der Eindruck auf, dass man durch den Wegfall der Genehmigungspflicht, nur die bislang schon praktizierten, rechtswidrigen Handlungen bei der Kirsung legalisieren möchte.

Ehrenamtlicher Naturschutz:*schriftliche Stellungnahme*

„Dass man noch immer sich mit der Thematik der Wildfütterung auseinandersetzt, anstatt diesen wildbiologisch-ökologischen und evolutionären Popanz endlich zu unterbinden (s. alte Unterlagen zum Landesjagdbeirat), ist bedauerlich. Der dazu aufgebaute Verwaltungspopanz ist geradezu lächerlich. Insofern ist es ein Positivum der vorliegenden Gesetzesinitiative, den kostspieligen Verwaltungsballast abzuwerfen. Die Praxis sieht da ohnehin ganz anders aus: Jeder füttert doch - wenn er will - wann, wo und wie viel und womit er will; ob mit oder ohne jagdbehördliche Erlaubnis.

Nicht die Anzeige der Fütterung, sondern die Festlegung der Fütterung auf von der Jagdbehörde festgesetzte Notzeiten ist sinnvoll.

Fütterung von Schwarzwild ist generell abzulehnen. Kurrungen weiter einschränken und keine Fässer, Tonnen, Kisten oder Betonplatten verwenden“

Vereinigung der Jägerinnen und Jäger (LJV):*schriftliche Stellungnahme*

„Die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen finden unsere volle Zustimmung.“

5. In § 43 wird die Nummer 3 wie folgt neu gefasst:**Vorschlag der SPD-Fraktion:**

„3. Jagd- und Schonzeiten nach § 22 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 Bundesjagdgesetz; entgegen § 22 Abs. 1 Satz 3 Bundesjagdgesetz können Jagdzeiten jedoch abweichend von einer vom Bundesminister oder der Bundesministerin erlassenen Rechtsverordnung über die Jagdzeiten nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz auch verlängert werden.“

Landesbetrieb Hessen-Forst*schriftliche Stellungnahme*

„Die Option, Jagdzeiten zu verlängern, gibt dem VO-Geber erheblichen Handlungsspielraum. Wenn dies geregelt ist, können auf unkomplizierte Weise auch Jagdzeiten im Sinne der Waldbesitzer geregelt werden.“

Jagdgenossenschaften (VJEH):*schriftliche Stellungnahme*

„Die vorgeschlagene Regelung ermöglicht es, in Hessen notwendige Ausweitungen der Jagdzeiten vorzunehmen. Sie wird aus diesem Grunde begrüßt.“

Kommunale und private Waldbesitzer:*schriftliche Stellungnahme*

„Eine Ermächtigung des Landesgesetzgebers, die Jagdzeiten über die in der Bundes-Schonzeitenverordnung (ich hoffe, die heißt tatsächlich so) geregelten Zeiten hinaus zu verlängern, wäre in hohem Maße begrüßenswert und ein Einstieg in die Synchronisierung des Rehwildabschusses im Winter (Stichwort: Verlängerung der Bockjagd).“

Ehrenamtlicher Naturschutz:*schriftliche Stellungnahme*

„Die Eröffnung von beliebiger Möglichkeit zur Verlängerung der Jagdzeiten über den Bundesrahmen hinaus ist strikt abzulehnen.

Es gibt kaum ein zivilisiertes Land auf der Welt, in dem noch weiter ausgedehnte Jagdzeitenregelungen herrschen als in Deutschland. Das Ergebnis ist ein unsäglich hoher Jagddruck, der nicht nur die jeweils verfolgte Wildart bedrängt sondern alle andern im bejagten Gebiet vorkommenden Tierarten. Die schier endlose Präsenz von Jäger in der freien Landschaft stellt einen der schädlichsten Störfaktoren überhaupt dar (s. a. dazu frühere Unterlagen des Landesjagdbeirates!). Es ist auch keineswegs ein Zeichen der „ökologischen Jagdausübung“, sondern die pure Jagdwut sich „ökologisch“ nennender Jagdausübender, über Verlängerte Jagdzeiten überhöhten Wildbeständen entgegen zu treten. Das Gegenteil ist richtig: Kurze Jagdzeiten mit resultierendem verminderten Jagddruck lassen jagdliche Effektivität und Effizienz steigen, dafür dem Wild und anderen freilebenden Tieren die nötige Ungestörtheit.

Es sollte anstatt dieser, von banaler Unkenntnis zeugender, Initiative einer Jagdzeiten-Verlängerung in Umkehrung des Grundgedankens eine grundsätzliche Verkürzung aller Jagdzeiten auf alle Wildarten herbeigeführt werden. – Wenn man zuvor auf den Verfassungsrang des Tierschutzes verweist, dann sollte man hier auch Konsequenz üben und allen Tieren den nötigen Schutz vor unsäglichlicher Verfolgung rund um das Jahr gewähren. Andernfalls man sich selbst Lügen straft mit dem Verweis auf den Verfassungsrang des Tierschutzes.“

Vereinigung der Jägerinnen und Jäger:*schriftliche Stellungnahme*

„Die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen finden unsere volle Zustimmung.“

Landesjagdbeirat

Der Landesjagdbeirat stimmt einstimmig der vorgeschlagenen Gesetzesänderung zu.

Artikel 2 **Änderung der Verordnung über die Wildfütterung**

Vorschlag der SPD-Fraktion:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 wird der Satzteil „(mit nicht mehr als 30% Anteil von Obstrestersilagen)“ gestrichen**
- b. In Satz 2 werden die Wörter „mit Raufutter kombiniert“ gestrichen**

2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a. Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Fütterung zur Bejagung ist der Jagdbehörde schriftlich anzuzeigen“**
- b. Satz 2 wird gestrichen**

Jagdgenossenschaften (VJEH):

schriftliche Stellungnahme

„Die in § 1 der Verordnung vorgesehene Streichung des Satzteils „(mit nicht mehr als 30 % Anteil von Obstrestersilagen)“ führt ebenso wie die Streichung der Wörter „mit Raufutter kombiniert“ in dessen Satz 2 zu einer Erweiterung der Fütterungsmöglichkeiten. Gleiches gilt für die Änderung des § 2 Absatz 2 in der vorgesehenen Weise.

Die Fütterung sollte insgesamt restriktiv erfolgen, und nur dort, wo sie unbedingt notwendig ist. Beim Schwarzwild ist die Entbürokratisierung der Anlage von Kirrungen zu begrüßen. Es muss allerdings sichergestellt werden, dass den Jagdbehörden nach wie vor die Möglichkeit der Befristung und der Auflagen eingeräumt wird. Auch die Möglichkeit, die § 2 Absatz 2 Satz 2 vorsieht - nämlich dass Sachkundige und die Hegegemeinschaften Vorschläge für abgestimmte Kirrungskonzepte unterbreiten können - sollte in der Verordnung erhalten bleiben. Es ist unbedingt darauf hinzuwirken, dass Kirrungen und Fütterungen nicht missbraucht werden. Letztes ist allerdings weniger ein Problem der rechtlichen Grundlagen als eines der Kontrollen und Ahndung.“

Hessischer Bauernverband:

Sitzung

Was das Wild stärkt, wird grundsätzlich begrüßt. Aber es darf damit kein Wildbestandsaufbau erfolgen und eine Erhöhung der Wildschäden damit verbunden sein.

Kommunale und private Waldbesitzer:

Schriftliche Stellungnahme

„Ich habe bisher nicht den Eindruck gewonnen, dass Schalenwild in Deutschland der Fütterung bedarf, insofern sehe ich keine Veranlassung, Beschränkungen aufzuheben. Die Begründung „zumal Rehwild in der Regel kein Raufutter aufnimmt“ lässt den Schluss zu, dass das Rehwild dann auch keinen Hunger leidet, wodurch wiederum die Notwendigkeit zur Fütterung entfällt.“

Sitzung

Der vorgeschlagenen Regelung kann, wie bereits erwähnt, nicht zugestimmt werden.

Die bestehenden Regelungen müssen noch weiter verschärft werden:

- Grundsätzlich müssen Kirrungen und Ablenkfütterung getrennt sein. Derzeitige Regelung bei den Ablenkfütterungen lädt regelrecht dazu ein, ein Kirrungskonzept zu unterlaufen.
- Futter zur Verminderung einer akuten Nahrungsknappheit muss von allen Jagdausübungsberechtigten gleichzeitig ausgebracht werden (gemeinsames Fütterungskonzept). Das Verhindern der Abschussplanerfüllung durch das vorzeitige Füttern des Jagdnachbarn muss unterbunden werden.

Ehrenamtlicher Naturschutz:

schriftliche Stellungnahme

„Es wurde dazu oben schon ausgeführt: Es sollte endlich jegliche Wildfütterung, auch dies der „Lockfütterung“, „Ablenkungsfütterung“ und wie man sonst diesen grenzenlosen Unfug benennt, generell untersagt werden.“

Für tatsächliche „Notzeiten“ bieten sich weitaus probatere Mittel an, um tatsächlich in Not geratenen Tieren aus Tierschutz- und ethischen Gründen zu helfen (z. B. das Aufbrechen einer verharschten Schneedecke mit dem Schneepflug, um dem Wild das Ziehen zu der zugleich frei gelegten Nahrung zu ermöglichen). Wildfütterung, ob mit oder ohne behördliche Erlaubnis, ist absolut Fehl am Platze. Echte Not des Wildes, die ein ethisch begründetes Eingreifen verlangt, tritt in unseren Breiten so selten auf, dass ein grundsätzliches Verbot der Wildfütterung – welche ja ohnehin nur auf „begehrte“ Wildarten (Schalenwild, Fasan) abstellt und vorrangig das Ziel der Anlockung oder des Haltens des Wildes im eigenen Jagdbezirk beinhaltet – ethisch absolut gerechtfertigt ist (s. dazu auch die früheren Unterlagen des Jagdbeirates).“

Vereinigung der Jägerinnen und Jäger (LJV):

schriftliche Stellungnahme

„Die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen finden unsere volle Zustimmung. Bei der Änderung der Verordnung über die Wildfütterung in Artikel 2 des Gesetzentwurfs schlagen wir folgende Ergänzung vor:

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Anzahl der Kirrstellen wird auf eine Kirrstelle pro Jagdbezirk begrenzt. In Jagdbezirken mit über 100 ha Waldfläche kann pro angebrochene 100 ha Waldfläche eine weitere Kirrstelle eingerichtet werden. Abweichend hiervon wird in Rotwildgebieten die Zahl der Kirrstellen auf eine Kirrstelle pro angebrochene 250 ha Waldfläche begrenzt. In Rotwildgebieten sollen die Kirrstellen einen ausreichenden Abstand zu den Äsungsflächen des Rotwildes haben (zur Vermeidung von Störungen des Rotwildes bei der Schwarzwildbejagung an den Kirrstellen). Die Futtermenge wird auf den Zugriff von 1 kg/Tag und Kirrung beschränkt; dies gilt entsprechend auch für die Ausbringung in Rolltonnen, in Pendelfutterautomaten oder Ähnlichem.

Der Absatz 3 wird Absatz 4.

In § 5 Nr. 2 werden die Worte „Abs. 1 oder 3“ gestrichen.

§ 5 Nr. 3 wird gestrichen. Die Nr. 4 - 6 werden Nr. 3 – 5.“

Begründung: Die vorgeschlagene Ergänzung entspricht weitgehend der bisherigen Regelung in Ziff. 2 des Sammelerlasses zum Hessischen Jagdgesetz vom 23.12.2005 (StAnz. 2006, S. 238), so dass sich an der bisher geltenden Praxis der Kirrung wenig ändert. Durch die Regelung in einer Verordnung werden die Bestimmungen für jeden Jagdausübungsberechtigten jedoch verbindlich, ohne dass es noch einer Verfügung durch die Jagdbehörden bedarf.“

Zu den Artikel 3 und 4 des Vorschlags der SPD-Fraktion keine Anmerkungen.

VERBAND DER JAGDGENOSSENSCHAFTEN



UND EIGENJAGDBESITZER IN HESSEN E.V.

V.J.E.H. • Postfach 13 29 • 61364 Friedrichsdorf/Taunus

An das
Hessische Ministerium für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Oberste Jagdbehörde
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

29. Oktober 2009

Hessisches Jagdgesetz

hier: Ihre Einladung zum Arbeitsgespräch zum jagdrechtlichen Änderungsbedarf

Sehr geehrter Herr Wilke,

wir danken für die Einladung zum Arbeitsgespräch am 18.11.2009 in Ihrem Hause. Ihr Einverständnis vorausgesetzt begleitet mich mein Geschäftsführer, Herr Björn Schöbel, zu diesem Termin.

Unser Verband begrüßt ausdrücklich die in den Wahlprogrammen der Koalitionspartner der aktuellen Landesregierung dargelegte Auffassung, dass sich das Hessische Jagdgesetz bewährt hat und kein Anlass zur Änderung über bewehrte Strukturen ansteht. Insbesondere die Forderung der CDU danach, an den Lebensraum angepasste Schalenwildbestände herbeizuführen sowie die strikte Trennung von Wald- und Feldjagden aufzuheben und Neuzuschnitte der Reviergrenzen vorzunehmen, erscheinen aus unserer Sicht überfällig und sollten durch erweiterte gesetzliche Möglichkeiten forciert werden.

I.

Wir dürfen zunächst auf unsere Forderungen zur Landtagswahl 2008 verweisen, die uneingeschränkt weiter gelten:

1. Um die in letzten Jahren vermehrt entstehenden **Schäden auf landwirtschaftlichen Kulturen durch Dachse, Tauben, Krähen, Schwäne, Kormorane und Gänse** zu verringern beziehungsweise gänzlich zu vermeiden, ist es notwendig, dass entweder die Jagdzeitenverordnung hinsichtlich der Bejagung der vorbezeichneten Schadwildarten entsprechend ausgeweitet wird oder wie in Nordrhein-Westfalen im Rahmen von Allgemeinverfügungen für bestimmte Brennpunkte der Schäden die Jagdzeitenbeschränkungen aufgehoben werden. Entsprechend ähnliche flexible Regelungen finden sich in den Jagdzeitenverordnungen der Länder Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern.
2. Wichtige Forderung ist es, dass das Bundesjagdgesetz in seiner jetzigen Form in die gesetzliche Regelungsmaterie der nunmehr geltenden konkurrierenden Gesetzgebung überführt wird und insbesondere auf Landesebene **die bisherigen Regelungen hinsichtlich der Jagdgenossenschaften und des Wildschadensersatzes nicht negativ zu Lasten der Jagdrechtsinhaber verändert werden.** Jedwede Änderung hinsichtlich von

Bewirtschaftungsauflagen für Landwirte um Wildschäden ersetzt zu bekommen oder generelle anteilmäßige Beteiligung von Landwirten und Jagdgenossenschaften an den in Kulturen entstandenen Schäden, sind abzulehnen. Mit der Pacht des Jagdausübungsrechtes hat es im wesentlichen der Jäger in der Hand die Wildbestände so zu regulieren, dass übermäßige Wildschäden nicht entstehen. Daher ist es nicht gerechtfertigt den Wildschadensersatz auf die Jagdgenossenschaften oder Landwirte zu verlagern.

3. Das **Nachtjagdverbot auf Rotwild** erschwert die Jagd auf das Rotwild in den meisten durch die Feldflur gekennzeichneten gemeinschaftlichen Jagdbezirken. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die auch den Jagdpachtpreis bestimmende Nachtjagdmöglichkeit auf Rotwild in den gemeinschaftlichen Jagdrevieren erhalten bleibt.
4. Zur Aufwertung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke ist es erforderlich, dass entsprechende **Waldanteile der angrenzenden staatlichen Eigenjagden den gemeinschaftlichen Jagdbezirken angegliedert werden**. Mindestens jedoch muss den Jagdpächtern der angrenzenden gemeinschaftlichen Jagdbezirke ermöglicht werden solche Teile bevorzugt anzupachten.
5. Die Mindestgröße für staatliche Eigenjagdbezirke ist ebenso wie bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken auf die Mindestgröße von 200 Hektar anzuheben. Es ist nicht ersichtlich, warum die Gründe der Hege und langfristigen Bewirtschaftung, welche bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken gelten, nicht auch bei Eigenjagdbezirken gelten sollen. Darüber hinaus hätte dies eine marktregulierende Wirkung, so dass gemeinschaftliche Jagdbezirke nicht zu Schleuderpreisen verpachtet werden müssten. Dies würde letztlich auch der Allgemeinheit zugute kommen, da die Erträge der Jagdverpachtung in gemeinschaftlichen Jagdbezirken in weiten Teilen zum Erhalt der Kulturlandschaft und für kulturelle und soziale Projekte im ländlichen Raum verwendet werden.
6. Es ist nach wie vor unsere Forderung die **Jagdsteuer** abzuschaffen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die aktive Naturschutzarbeit die Jäger und Jagdgenossen tagtäglich ohne Kosten für die Allgemeinheit leisten, mit dieser „Strafsteuer“ belastet werden. Andere Bundesländer – jüngst Nordrhein-Westfalen - gehen insoweit mit gutem Beispiel voran und schaffen die Jagdsteuer auf Landesebene ab.
7. Vermehrt stellt sich die Straßenbauverwaltung auf den Standpunkt, dass Wildwarnreflektoren an den Straßenrändern wie z.B. Alustreifen oder Katzenaugen aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht angebracht werden dürfen. Wir fordern, dass eine gesetzliche Verankerung der Installation von **Wildwarneinrichtung** stattfindet. Es ist unstrittig, dass durch Wildunfälle jährlich unzählige, teils schwere Verletzungen, bei Verkehrsteilnehmern hervorgerufen werden. Das durch solche, Unfälle verhindernde, Wildwarneinrichtungen hingegen Unfälle passiert sind, ist reine Spekulation.
8. In den letzten Jahren hat es sich zunehmend eingestellt, dass sich der **Freizeitdruck** in den Jagdbezirken nicht nur tagsüber einstellt, sondern vermehrt durch Nachtwanderungen mit Grubenlampen durch Wald und Flur gezogen wird. Dies beeinträchtigt die ohnehin durch die ausgeprägte Freizeitnutzung gestresste Tierwelt besonders stark. Wir fordern daher ein **Betretungsverbot zur Freizeitnutzung des Waldes** für den Zeitraum von 1,5 Stunden nach Sonnenuntergang bis 1,5 Stunden vor Sonnenaufgang im hessischen Waldgesetz zu verankern.

9. Aufgrund der zunehmenden **Verunreinigung landwirtschaftlicher Futterflächen** - vornehmlich in Ballungsgebieten - durch von freilaufenden Hunden hinterlassene Exkremamente, fordern wir zum Schutz ordnungsgemäßer Landwirtschaft und Jagd ein Verbot dieser Praktiken durch Aufnahme als Verbot im hessischen Feld- und Forstschutzgesetz.

Teilweise betreffen die Forderungen auch außerhalb des Landesjagdgesetzes liegende Regelungsgegenstände. Es sollte aber diskutiert werden, ob diese im Zuge eines Gesetzgebungsverfahrens – etwa in einem Artikelgesetz – aufgrund der Sachnähe mitgeregelt werden.

II.

Darüber hinaus sollte es Ziel der Jagdpolitik sein, die Jagd einem möglichst großen Personenkreis zu öffnen und gleichzeitig Hürden und Hemmnisse zu beseitigen.

1. Verfassungsrang der Bindung des Jagdrechtes an das Grundeigentum

Die Bemühungen der Jagdgenossen, im Rahmen der Föderalismusreform auf Bundesebene dem Jagdrecht Verfassungsrang zu verleihen und im Grundgesetz das Reviersystem und die Pflichtmitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft festzuschreiben haben nicht das notwendige Gehör gefunden. Angesichts der zunehmenden Angriffe auf das Jagdrecht sollte dieses unter den besonderen Schutz der Hessischen Verfassung gestellt werden, um auch zukünftig die ordnungsgemäße Jagdausübung gewährleisten zu können.

2. Zuschnitt von Jagdbezirken

Eine Möglichkeit, die sich beispielsweise in Niedersachsen bewährt hat, ist die der Abrundung von Jagdbezirken durch Vertrag. Dabei sollte den Beteiligten ein weiter Ausübungsspielraum eingeräumt werden. Gleichzeitig sollten die Entscheidungen, die dann getroffen werden, im Interesse einer lang anhaltenden Bewirtschaftungssicherheit auch dauernden Charakter erhalten.

In der Praxis besteht vielfach der Wunsch von Jagdgenossenschaften, die Grenzverläufe anzupassen, zu verbessern und dadurch eine noch bessere Jagdausübung zu gewährleisten. Diese Möglichkeit sollte gesetzlich eingeräumt werden.

3. Verpachtungsvoraussetzungen für ausländische Jäger

Die Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer als Verpächter von Jagdrevieren sind daran interessiert, einen möglichst breiten Adressaten- beziehungsweise Nachfragerkreis zu erreichen. Hierzu zählen neben den inländischen pachtfähigen Jagdscheininhabern auch Jäger aus dem Ausland. Soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen, können auch ausländische Jäger in Deutschland Reviere pachten. Näheres ist derzeit in § 15 Absatz 6 BJagdG in Verbindung mit § 15 Absatz 2 und 3 HJagdG in Verbindung mit dem entsprechenden Erlass Ihres Ministeriums geregelt. Zunächst muss die Vergleichbarkeit der Jägerprüfung im Ausland mit der deutschen Jägerprüfung festgestellt werden und die in Hessen anerkannt werden. Darüber hinaus wird gefordert, dass auch der ausländische Jagdpächter 3 deutsche Jahresjagdscheine gelöst hat. Diese Voraussetzung erscheint dann als überflüssig, wenn der ausländische Jagdschein (bzw. dessen Erwerb) in Deutschland anerkannt wird und der potentielle Jagdpächter mindestens 3 ausländische Jahresjagdscheine gelöst hat.

4. Zukunft der Kirrungen in Hessen

Die Frage der Zulässigkeit, Notwendigkeit und Gebotenheit von Kirrungen wird immer wieder in Frage gestellt. Der VJEH ist der Auffassung, dass Kirrungen grundsätzlich notwendig sind, um die

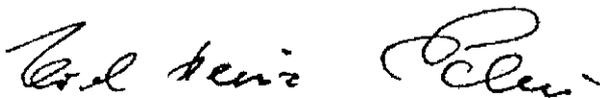
Möglichkeiten der Jäger, Strecke beim Schwarzwild zu machen und die Bestände dadurch zu reduzieren, zu erweitern. Wichtig ist aus unserer Sicht, dass die Kirrungen nicht zu Fütterungen verkommen. Solange die derzeitige Rechtslage in Hessen allerdings eingehalten wird, sehen wir in der KIRRUNG ein probates Mittel. Dort, wo die Vorschriften nicht eingehalten werden und das Schwarzwild gemästet wird, muss das heute schon geltende Recht durchgesetzt werden! Entsprechende von Ihrem Ministerium bereits angekündigte stärkere Kontrollen der Kirrungen würden dabei sehr helfen.

5. Reduzierung von Wildschäden, hier insbesondere Schwarzwildbejagung

Wenn der Landesjagdverband Hessen e.V. anregt, vor dem Hintergrund der notwendigen Schwarzwildbejagung die Möglichkeit einzuräumen, dass Jagdgäste auch ohne Jagderlaubnisschein die Jagd im Revier auszuüben, kann dies zu einer Schwächung der Interessen der Jagdrechtsinhaber vertretenden Jagdgenossenschaft sowie des seine Jagd verpachtenden Eigenjagdbesitzers darstellen, die es zu vermeiden gilt. Dem Eigenjagdbesitzer oder der Jagdgenossenschaft würde dadurch die Möglichkeit genommen, Einfluss darauf auszuüben, wer in seinem/ihrem Revier die Jagd ausübt. Die Beteiligung Dritter an der Jagd wird unter der geltenden Rechtslage ausreichend durch die Möglichkeit der Erteilung von Jagderlaubnisscheinen gewährleistet. Die Jagderlaubnisscheine können auch in großer Zahl so ausgestellt werden, dass kurzfristig Gesellschaftsjagden angesetzt werden können, auch wenn der jagdausübungsberechtigte Jagdpächter nicht „greifbar“ ist. Es besteht kein Änderungsbedarf.

Wir sehen dem ersten Gespräch zur Frage des Änderungsbedarfes im Jagdrecht mit Spannung entgegen und würden uns freuen, vorab auch die von der Obersten Jagdbehörde für notwendig erachteten Regelungsinhalte zur Kenntnis gebracht zu bekommen, um diese in dem Termin dann auch diskutieren zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Karl-Heinz Scheu
Vorsitzender

Taunusstraße 151 • 61381 Friedrichsdorf/Taunus • Telefon: 06172 – 71 06 137 • Telefax: 06172 – 71 06 10

E-Mail: b.schoebel@agrinet.de • Internet: www.agrinet.de/vjeh
Konto-Nr.: 20 699 • DZ-Bank Frankfurt • BLZ: 500 600 00



LANDESJAGDVERBAND Hessen e.V.

Im Deutschen Jagdschutzverband
Landesvereinigung der Jäger
-gesetzlich anerkannter Naturschutzverband-

DER PRÄSIDENT

Landesjagdverband Hessen e.V. • Postfach 16 05 • 61216 Bad Nauheim

Hessischer Landtag
Postfach 32 40

65022 Wiesbaden

per E-Mail: K.Thaumuller@ltg.hessen.de

61231 Bad Nauheim
Am Römerkastell 9

Postanschrift:
61216 Bad Nauheim
Postfach 16 05

☎ (0 60 32) 20 08 + 20 09 + 93 61-0
☎ Fax: (0 60 32) 42 55

Az.:
Mi/Tü

Datum
14.04.2010

Schreiben vom 23.03.2010 - Az.: TA 23

Anhörung durch den Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtags zu dem

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Jagdgesetzes – Drucks 18/1638

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem o.g. Entwurf zur Änderung des Hessischen Jagdgesetzes.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD wird von uns uneingeschränkt begrüßt, da er an den bewährten Strukturen und an den im Bundesjagdgesetz und Hessischen Jagdgesetz verankerten Eckpunkten nichts ändert, aber einer Verbesserung der Jagdpraxis, der Verwaltungsvereinfachung sowie dem Abbau der Bürokratie dient.

Der Gesetzentwurf beruht auf den Aussagen und Zusagen der Parteien auf die LJV-Wahlprüfsteine zur Landtagswahl und den mit den Fraktionen geführten Gesprächen und sollte daher parteiübergreifend, gegebenenfalls mit einigen kleineren von uns vorgeschlagenen Ergänzungen, so vom Hessischen Landtag beschlossen werden.

Die Tatsache, dass das Hessische Jagdgesetz bis Ende 2012 befristet ist, bedeutet nicht, dass man es vorher nicht ändern kann. Sinn der Befristung ist, Gesetze alle 5 Jahre zu evaluieren und gegebenenfalls von „Altlasten“ zu befreien, nicht jedoch notwendige Änderungen vorzeitig zu verhindern.

Nachdem die Änderungsvorschläge parteiübergreifend weitgehend positiv gesehen werden und auch in dem Arbeitsgespräch mit den betroffenen Verbänden am 18. November 2009 im Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz grundsätzlich Zustimmung gefunden haben, würde es auf großes Unverständnis bei der hessischen Jägerschaft stoßen, wenn die Vorschläge zur Änderung des Hessischen Jagdgesetzes und die daraus folgenden Änderungen der entsprechenden Verordnungen erneut auf die lange Bank geschoben würden und anschließend im Wahlkampf untergingen. Wir halten daher zum jetzigen Zeitpunkt eine entsprechende, noch weitgehend unumstrittene, Jagdgesetzänderung für richtig.

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen finden unsere volle Zustimmung. Bei der Änderung der Verordnung über die Wildfütterung in Artikel 2 des Gesetzentwurfs schlagen wir folgende Ergänzung vor:

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Anzahl der Kirrstellen wird auf eine Kirrstelle pro Jagdbezirk begrenzt. In Jagdbezirken mit über 100 ha Waldfläche kann pro angebrochene 100 ha Waldfläche eine weitere Kirrstelle eingerichtet werden. Abweichend hiervon wird in Rotwildgebieten die Zahl der Kirrstellen auf eine Kirrstelle pro angebrochene 250 ha Waldfläche begrenzt. In Rotwildgebieten sollen die Kirrstellen einen ausreichenden Abstand zu den Äsungsflächen des Rotwildes haben (zur Vermeidung von Störungen des Rotwildes bei der Schwarzwildbejagung an den Kirrstellen). Die Futtermenge wird auf den Zugriff von 1 kg/Tag und KIRRung beschränkt; dies gilt entsprechend auch für die Ausbringung in Rolltonnen, in Pendelfutterautomaten oder Ähnlichem.

Der Absatz 3 wird Absatz 4.

In § 5 Nr. 2 werden die Worte „Abs. 1 oder 3“ gestrichen.

§ 5 Nr. 3 wird gestrichen. Die Nr. 4 - 6 werden Nr. 3 – 5.“

Begründung

Die vorgeschlagene Ergänzung entspricht weitgehend der bisherigen Regelung in Ziff. 2 des Sammelerlasses zum Hessischen Jagdgesetz vom 23.12.2005 (StAnz. 2006, S. 238), so dass sich an der bisher geltenden Praxis der KIRRung wenig ändert. Durch die Regelung in einer Verordnung werden die Bestimmungen für jeden Jagdausübungsberechtigten jedoch verbindlich ohne dass es noch einer Verfügung durch die Jagdbehörden bedarf.

Darüber hinaus schlagen wir folgende Änderungen vor:

1.) Schwarzwildbejagung

Bei Abwesenheit des/der Jagdausübungsberechtigten (z.B. auswärtiger Jagdpächter) oder wenn kein Jagdschutzberechtigter (=bestätigter Jagdaufseher nach § 25 BJagdG) vorhanden ist, sollte die Möglichkeit bestehen, auch kurzfristig von Jagdausübungsberechtigten (Jagdpächter, Eigenjagdbesitzer) bestellte zuverlässige Jäger mit der Begleitung von Jagdgästen und der Durchführung von Gesellschaftsjagden zu beauftragen. Solche zuverlässigen Jäger sind in fast allen Revieren vorhanden. Sie besitzen zwar i.d.R. einen Jagderlaubnisschein, können im Revier jagen und erledigen die Revierarbeiten, sie sind jedoch jagdrechtlich als Jagdgäste anzusehen und dürfen daher selbst keine anderen Jagdgäste begleiten. Dadurch kommt es vielfach zu der Situation, dass zu Schaden gehendes Schwarzwild in Maisfeldern nicht entsprechend bejagt werden kann. Auch wäre es wünschenswert kurzfristig im Revier vorhandene Schwarzwildrotten bei Mondschein oder an Dickungen im Rahmen einer gemeinsamen Ansitz- bzw. Gesellschaftsjagd bejagen zu können.

Die in § 31 Abs. 1 HJagdG genannten „Jagdaufseher sind nicht „Jagdschutzberechtigte“ i.S. von § 12 Abs. 4 HJagdG. Die derzeitige Formulierung in § 31 HJagdG ist unklar und hat in der Vergangenheit zu Missverständnissen und z.T. erheblichem Schriftverkehr mit Jagdbehörden geführt.

Auch nach Auffassung der Obersten Jagdbehörde sollte eine entsprechende Klarstellung im Gesetz erfolgen.

Wir schlagen daher folgende Änderungen vor:

§ 12 Abs. 4 HJagdG:

„Soweit Jagdgäste die Jagd ohne Begleitung von Jagdausübungsberechtigten, von ihren beauftragten Jagdschutzberechtigten oder nach § 31 Abs. 1 bestellten Jägern ausüben,

haben sie einen auf sie ausgestellten Jagderlaubnisschein bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen!“

§ 31 HJagdG:

Überschrift: *„Bestellte Jäger, Jagdschutzberechtigte, Berufsjäger“*

Abs. 1: *„Jagdausübungsberechtigte können volljährige, zuverlässige Jäger bestellen, die bei Abwesenheit der Jagdausübungsberechtigten insbesondere unaufschiebbare Maßnahmen bei der Versorgung von krankem, verletztem oder verendetem Wild durchzuführen haben und Jagdgäste begleiten (§ 12 Abs. 4) können. Die Bestellung muss schriftlich erfolgen und ist bei der Ausübung der übertragenen Aufgaben mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.“*

Abs. 2 wird Abs. 3

Neuer Abs. 2 Satz 1: *„Die Bestellung von Jagdaufsehern nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Bundesjagdgesetz bedarf der Bestätigung durch die Jagdbehörde.“*

Satz 2 bleibt wie bisher

Abs. 4 und 5 bleiben wie bisher

2.) Ausbildung und Prüfung von Jagdgebrauchshunden

Das Jagdgesetz verpflichtet in § 28 Abs. 1 HJagdG bei der Jagd brauchbare Jagdhunde zu verwenden. Dieser Pflicht kann die Jägerschaft nur nachkommen, wenn sie Hunde auch entsprechend ausbilden und prüfen kann. Nachdem die Regelung in § 1 BJagdG zur Jagdausübung die Jagdhundeausbildung und –prüfung nicht ausdrücklich erwähnt, ist in der Rechtsprechung umstritten, ob die Hundeausbildung und –prüfung im Rahmen waidgerechter Jagdausübung erfolgt oder nicht.

Es wäre daher wünschenswert, wenn eine Klarstellung im HJagd G erfolgt, wie dies beispielsweise im Niedersächsischen Jagdgesetz (§ 4 Abs. 4) oder im Waffengesetz (§ 13 Abs. 6) bereits entsprechend geregelt ist.

Hierzu schlagen wir vor:

§ 28 HJagdG wird durch folgenden Absatz 3 ergänzt:

„Außerhalb befriedeter Bezirke ist die Ausbildung von Jagdhunden zur Ablegung von Gebrauchs-, Brauchbarkeits- und Zuchtprüfungen Jagdausübung. Entsprechendes gilt für die Prüfung.“

3.) Jagd- und Schonzeiten

Nach Änderung des § 43 Nr. 3 HJagdG sollten die Jagdzeiten für folgende Wildarten neu festgelegt werden:

Der **Dachs** hatte unter der Begasung von Fuchsbauten, zur Bekämpfung der Tollwut bis in die 70er Jahre gelitten. Von 1969 bis 1985 wurde der Dachs daher in Hessen unter ganzjährige Schonung gestellt. In der Schonzeit hatte sich der Dachs bis 1985 aber nur unwesentlich in seinem Bestand erholt. Wegen der Verbesserung seiner Nahrungsgrundlagen (Maisanbau) hat sich die Dachspopulation trotz Wiedereinführung einer Jagdzeit seit 1985 vervielfacht. Wurden 1985 lediglich ca. 500 Dachse in Hessen erlegt, ist die Strecke mittlerweile auf über 4.000 jährlich angestiegen. Dies zeigt, dass die seit Jahren bestehende kurze Jagdzeit nicht ausreichend ist und ein weiterer Anstieg von Dachsschäden auf landwirtschaftlichen Kulturen zu befürchten ist.

Die derzeitige Jagdzeit für **Ringeltauben** vom 01.11. bis 20.02. ist zur Schadensabwehr in landwirtschaftlichen Kulturen ungeeignet, da diese zu Zeiten der

Schadensverursachung nicht bejagt werden dürfen. Die derzeitige kurze Jagdzeit beruht auf den langen Brutzeiten dieser Wildart und ist durch Vorschriften der EU bedingt. Ausnahmen sind nur zur Schadensabwehr und auf nicht brütende Tauben möglich. Alt- und Jungtauben sind aufgrund der vorhandenen bzw. fehlenden Halsringe gut zu unterscheiden.

Grau- und Kanadagänse verursachen ebenfalls z.T. erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und sollten daher in Hessen, wie auf Bundesebene, bis Mitte Januar bejagt werden dürfen. In der Zeit von 01.08. bis 31.10. könnte gegebenenfalls in Rastgebieten seltener Zugvögel regional die Bejagung eingeschränkt werden.

Höckerschwäne und Waldschnepfen haben nach der Bundesjagdzeitenverordnung eine Jagdzeit. Nach der Rechtsprechung (OVG SH 12.08.2004, JE VI Nr. 62; VG Berlin 27.03.2008, JE I Nr. 107) können die Länder die vom Bund festgesetzten Jagdzeiten nicht ohne besondere Gründe abkürzen oder aufheben. Die „besonderen Gründe“ müssen landesspezifischer Natur sein. Solche Gründe sind bei diesen Wildarten in Hessen nicht ersichtlich. Es ist daher auch in Hessen die vorgegebene Bundesjagdzeit festzusetzen.

Für die **Nilgans** ist seit langem die Aufnahme ins Jagdrecht zugesagt. Die Nilgans hat sich in Hessen stark vermehrt und muss als Neozoon, die andere heimische Wasservogelarten verdrängt bzw. in ihren Habitaten schädigt, bejagt werden können. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich bei der Nilgans um eine Gänse- oder Entenart handelt.

Die Verlängerung, Abkürzung oder Aufhebung von Jagdzeiten für andere Wildarten wird von uns derzeit abgelehnt. Insbesondere eine Verlängerung der Jagdzeit für **Rehböcke** über die festgesetzte Bundesjagdzeit hinaus ist in Hessen nicht zulässig, da landesspezifische Gründe hierfür fehlen. Eine effektivere Bejagung des Rehwildes im Winter ist kein solcher Grund. Die Verlängerung der Jagdzeit auf Rehböcke ist auch schon deshalb nicht notwendig, da der behördlich festgesetzte Abschussplan für diese bisher immer bis Oktober eines jeden Jahres erfüllt wird.

Wir schlagen daher folgenden neuen Artikel 3 des Gesetzentwurfs vor:

„Änderung der Verordnung über die Bestimmung weiterer Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen und über die Änderung der Jagdzeiten

vom 3. März 1999 (GV Bl. I S. 2009) zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 2007 (GV Bl. I S 540)

Die Verordnung wird wie folgt geändert:

- 1) § 1 wird wie folgt geändert:
 - a.) In Abs. 1 wird vor den Worten Rabenkrähe und Elster das Wort „Nilgans“ eingefügt,
 - b.) In Abs. 2 wird als Satz 2 eingefügt: „Nilgänse dürfen in der Zeit vom 1. August bis 15. Januar bejagt werden.“
- 2) § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a.) Nach Nr. 3 wird folgende neue Nr. 4 eingefügt: „Dachse vom 1. August bis 31. Januar“
 - b.) Nr. 4 bis 6 werden Nr. 5 bis 7
 - c.) Neue Nr. 7 erhält folgende Fassung: „Grau- und Kanadagänse vom 1. August bis 15. Januar“
 - d.) Als neue Nr. 8 wird angefügt:

„Ringeltauben alt	vom 28. August bis 31. März mit der Maßgabe, dass die Jagd vom 28. August bis 31. Oktober und vom 21. Februar bis 31. März nur zur Schadensabwehr und nur
-------------------	---

auf *Alttauben* ausgeübt werden darf, die auf *landwirtschaftlichen Flächen* einfallen.
Ringeltauben jung ganzjährig mit der Maßgabe, dass die Jagd vom 21. Februar bis 31. Oktober nur zur Schadensabwehr und nur auf *Jungtauben* ausgeübt werden darf, die auf *landwirtschaftlichen Flächen* einfallen.

3) § 2 Abs. wird wie folgt geändert: Die Worte „für *Waldschnepfen*“ und „für *Höckerschwäne*“ werden gestrichen.“

4.) **Jägerprüfung und Falknerprüfung, Öffentlichkeitsarbeit**

Die Organisation und Durchführung der **Jägerprüfung** ist bereits in Baden-Württemberg und Brandenburg den dortigen Landesjagdverbänden übertragen. In mehreren anderen Bundesländern ist eine solche Übertragung beabsichtigt.

Die Einführung einer **Falknerprüfung** im Rahmen der Jägerprüfungsordnung ist seit langem vom zuständigen Ministerium zugesagt. Der Entwurf einer Falknerprüfungsordnung liegt dem Ministerium ebenfalls seit langem vor und wurde bisher leider nicht umgesetzt.

Die Übertragung der Organisation und Durchführung der Jägerprüfung und Falknerprüfung auf die anerkannten Landesvereinigungen der Jägerinnen und Jäger dienen dem Abbau staatlicher Überregulierung, der Selbstverwaltung der Jägerschaft sowie dem Bürokratie- und Verwaltungsabbau.

Ausbildung und Durchführung der Falknerprüfung könnte in der Aus- und Fortbildungsstätte am Jagdschloss Kranichstein ohne höheren Kosten- und Personalaufwand erfolgen.

Die **Öffentlichkeitsarbeit** stellt einen wesentlichen Beitrag zur Akzeptanz der Jagd in Staat und Gesellschaft dar und dient damit der Förderung des Jagdwesens. Der Landesjagdverband betreibt seit vielen Jahren mit hohem Aufwand eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit. Dieser Aufwand wurde in der Vergangenheit auch immer aus den nach § 16 Abs. 2 HJagdG von der Jägerschaft aufgebrauchten zweckgebundenen Mitteln aus der Jagdabgabe von der Obersten Jagdbehörde bezuschusst.

In jüngster Vergangenheit wurde allerdings teilweise die Auffassung vertreten, dass diese Arbeit nicht mehr bezuschusst werden könne, da die Öffentlichkeitsarbeit nicht zu den nach der Verordnung übertragenen Aufgaben gehöre. Es ist daher dringend notwendig, die nach der Verordnung übertragenen Aufgaben entsprechend zu ergänzen.

Wir schlagen daher folgenden neuen Artikel 4 des Gesetzentwurfs vor:

„Änderung der Verordnung über die Übertragung von Aufgaben des Jagdwesens nach § 41 Abs. 2 des Hessischen Jagdgesetzes und über die Zusammensetzung der Jagdbeiräte

vom 24. Juni 1997 (GVBl. I S. 253), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 2007 (GVBl. I S. 540)

Die Verordnung wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert

a.) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„die Organisation, Durchführung und Ausbildung nach der jeweils gültigen Jägerprüfungsordnung und Falknerprüfungsordnung,“

b.) Folgende Nr. 8 wird angefügt:

„Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Jagdwesens“.

Nach einfügen der Artikel 3 und 4 würden die bisherigen Artikel 3 und 4 des Gesetzentwurfs Artikel 5 und 6.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie den von der SPD-Fraktion eingebrachten Gesetzentwurf mit den von uns vorgeschlagenen Ergänzungen beschließen würden. Die Änderungsvorschläge dienen einer praxisgerechten entbürokratisierten Jagdausübung ohne wesentliche Änderung des Inhalts und der Eckpunkte der bewährten derzeitigen Jagdgesetzgebung in Hessen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dietrich Möller', written in a cursive style.

Dietrich Möller

AV ULA/18/7

Von: Schmoll, Heinz-Jürgen (Forst)
Gesendet: Freitag, 16. April 2010 13:56
An: Rausch, Yvonne (HMUELV)
Betreff: WG: Jagdgesetz

Hallo Frau Rausch,
Ich werde am Montag an der Sitzung des Jagdbeirates teilnehmen.

Nachfolgend einige Punkte, die ich zum Jagdgesetz vorschlagen möchte.
Kommt leider etwas verspätet, da ich krank gewesen bin.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz-Jürgen Schmoll
Für die Naturschutzverbände

c/o Forstamt Wolfhagen
Schützenberger Str. 74
34466 Wolfhagen
Tel.: 05692-9898-0 (DW -14) - Fax: -40 - Handy: 0160-4706230
E-Mail-Adresse: wald2010@arcor.de

Hollo Heinz-Jürgen,
hab Dank für die Anregungen, wir finden es gut wenn Du die Punkte so vorträgst.
Viele grüße,
Hartmut
----- Original Message -----
Sent: Friday, April 16, 2010 10:41 AM
Subject: Jagdgesetz

Ich habe mir die Änderung zum Jagdgesetz angesehen und mache von unserer Seite folgende Vorschläge:

§ 23 Sachliche Verbote

Die Nachtjagd auf Rotwild sollte man generell (auch außerhalb der Rotwildgebiete) verbieten, da dies nicht mehr zeitgemäß ist und Rotwild dadurch in den Einständen mehr Schältschäden verursacht.

§ 26 a Verfahren der Abschussplanung

Verbißgutachten sollten nicht mehr generell, sondern nur in Fällen, wo keine Einigung erzielt wird erhoben werden.
Die Ergebnisse der Verbißbelastungen aus den letzten Jahren zeigt einen hohen Aufwand bei fraglichem Ergebnis.

AV ULA/18/7

§ 26 b Besondere Abschussregelung

Zusätzlich sollte noch festgelegt werden, dass außerhalb von Rotwildgebieten keine Hirsche frei gegeben sind.

Damit soll vermieden werden, dass weibliches Wild nicht erlegt wird, um Hirsche neu anzusiedeln. Hirsche sollen jedoch grundsätzlich die Möglichkeit haben, zu anderen Rotwildgebieten zu wandern.

§ 30 Wildfütterung

Nicht die Anzeige der Fütterung, sondern die Festlegung der Fütterung auf von der Jagdbehörde festgesetzte Notzeiten ist sinnvoll.

Fütterung von Schwarzwild generell abzulehnen. Korrungen weiter einschränken und keine Fässer, Tonnen, Kisten oder Betonplatten verwenden.